

Gesetzes- und Verordnungsblatt



der Evangelischen Landeskirche in Baden

93

Nr. 4

11. März 2020

Inhalt

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung über die Zusammensetzung der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Villingen.....	94
---	----

Ordnungen

Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates (GeschO-EOK).....	95
Ordnung der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in Baden (Kinder- und Jugendarbeitsordnung - KiJuO).....	102

Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der Satzung für das Kuratorium der Evangelischen Hochschule Freiburg.....	110
Umbenennung der Pfarrgemeinde Huchenfeld-Würm, (Kirchenbezirk Pforzheim)	110
Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.....	110

Stellenausschreibungen

Personalnachrichten

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung über die Zusammensetzung der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Villingen

Der Landeskirchenrat erlässt nach § 33 Abs. 2 LWG folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1

Rechtsverordnung über die Zusammensetzung der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Villingen

§ 1

Grundsatz

Die Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Villingen setzt sich abweichend von § 33 Abs. 1 Leitungs- und Wahlgesetz nach Maßgabe des § 2 dieser Rechtsverordnung zusammen.

§ 2

Stimmberechtigte Mitglieder

(1) Jeder Ältestenkreis wählt im Verfahren nach dem Leitungs- und Wahlgesetz die folgende Zahl von Synodalen

1. in Gemeinden bis 1.750 Gemeindegliedern	zwei
2. in Gemeinden ab 1.751 und 2.750 Gemeindegliedern	drei
3. in Gemeinden ab 2.751 und 4.000 Gemeindegliedern	vier
4. in Gemeinden ab 4.001 und 5.250 Gemeindegliedern	fünf
5. in Gemeinden ab 5.251 und 6.500 Gemeindegliedern	sechs
6. in Gemeinden ab 6.501 und 7.750 Gemeindegliedern	sieben
7. in Gemeinden ab 7.751 und 9.000 Gemeindegliedern	acht
8. in Gemeinden ab 9.001 Gemeindegliedern.	neun

Wählbar sind auch die Gemeindepfarrerinnen oder Gemeindepfarrer, die Verwalterinnen oder Verwalter einer Gemeindepfarrstelle und die nicht theologischen Mitglieder einer Dienstgruppe.

(2) Die bezirklichen Arbeitskreise oder Ausschüsse wählen je eine Synodale oder einen Synodalen. Die im Kirchenbezirk zur Wahl in die Bezirkssynode berechtigten Arbeitskreise und Ausschüsse werden von der Bezirkssynode bestimmt und am Ende einer Wahlperiode für die nächste Wahlperiode festgestellt. Wird

die Aufgabe eines Arbeitskreises oder Ausschusses von der Bezirkssynode im Laufe ihrer Amtszeit für beendet erklärt, endet auch die Mitgliedschaft der oder des in die Bezirkssynode gewählten Synodalen.

(3) Der Bezirkskirchenrat beruft am Ende der Amtszeit der Bezirkssynode vor der ersten Sitzung einer neuen Bezirkssynode je eine Synodale oder einen Synodalen aus folgenden Gruppen und Ämtern auf Grund von Vorschlägen der nachfolgend Genannten:

1. Diakonisches Werk im Schwarzwald-Baar-Kreis,
2. selbstständige diakonische Einrichtungen,
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertagesstätten,
4. Gruppe der Seelsorgerinnen und Seelsorger in besonderen Arbeitsfeldern,
5. Verwaltungs- und Serviceamt des Evangelischen Verwaltungszweckverbandes Schwarzwald-Bodensee,
6. im Religionsunterricht Tätige.

(4) Der Bezirkskirchenrat kann weitere Gemeindeglieder als Synodale berufen. Hierbei können die verschiedenen Bereiche gesellschaftlicher Arbeit und Verantwortung berücksichtigt werden. Die Zahl der berufenen Synodalen darf ein Zehntel der Mitglieder der Bezirkssynode nach Absatz 1 bis 3 nicht übersteigen.

(5) Für jedes Mitglied nach Absatz 1 bis 4 ist von den zuständigen Gremien eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen.

(6) Die gewählten und berufenen Synodalen müssen die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen (§§ 3a und 4 Leitungs- und Wahlgesetz).

(7) Kraft Amtes gehören der Bezirkssynode als Synodale an:

1. die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode, die Gemeindeglieder des Kirchenbezirks sind,
2. die Dekanin oder der Dekan,
3. die Dekanstellvertreterin oder der Dekanstellvertreter;
4. die Schuldekanin oder der Schuldekan,
5. die Bezirksdiakoniepfarrerin oder der Bezirksdiakoniefarrer,
6. die Militärfarferinnen und Militärfarfer gemäß § 8 Abs. 3 des Kirchlichen Gesetzes über die Durchführung der Militärseelsorge.

(8) Insgesamt darf in der Bezirkssynode die Anzahl der Personen, die im kirchlichen Dienst stehen (§ 2 Abs. 5 LWG), die der anderen Mitglieder nicht erreichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2020 mit der Maßgabe in Kraft, dass eine Anwendung erst-

mals mit der Bildung der Bezirkssynode Villingen nach den Allgemeinen Kirchenwahlen 2019 erfolgt.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Zusammensetzung der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Villingen vom 12. Dezember 2001 (GVBl. 2002, S. 32), zuletzt geändert am 21. November 2013 (GVBl. 2014, S. 4) außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 18. Dezember 2019

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Landesbischof

Ordnungen

Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates (GeschO-EOK)

Vom 20. Januar 2020

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt folgende Geschäftsordnung:

Präambel

„Der Evangelische Oberkirchenrat ist der zum Dienst an der Kirchenleitung berufene ständige Rat der Landeskirche“ (Artikel 78 Abs. 1 Satz 1 GO).

Der Evangelische Oberkirchenrat leitet gemeinsam mit den anderen Leitungsorganen (Landessynode, Landesbischofin oder Landesbischof, Landeskirchenrat) die Landeskirche.

Alle Mitarbeitenden des Evangelischen Oberkirchenrates haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit teil an der geistlichen und rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Leitung der Landeskirche.

Sie unterstützen mit ihrem Dienst Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Werke, Dienste und kirchliche Arbeitsfelder der Landeskirche und erbringen somit einen zentralen Dienst für die gesamte Landeskirche.

Der Evangelische Oberkirchenrat versteht sich als lernende Organisation, die ihre Aufgaben im geordneten Zusammenwirken aller Mitarbeitenden wahrnimmt.

Mitarbeitende des Evangelischen Oberkirchenrates sollen einander mit Respekt und Achtung begegnen, auch über die Grenzen der Organisationseinheiten hinweg sachorientiert kooperieren und sich dem dienenden Charakter des Evangelischen Oberkirchenrates verpflichtet wissen.

Die Führungskräfte fördern durch die Transparenz ihrer Entscheidungen und eine wertschätzende Haltung die gemeinsame Ausrichtung des Evangelischen Oberkirchenrates sowie die referatsverbindende Zusammenarbeit, eröffnen den Mitarbeitenden Gestaltungsräume und ermutigen dazu, diese zu nutzen.

Abschnitt 1

Referatsverbindende Zusammenarbeit

§ 1

Zusammenarbeit

(1) Die Aufgabenerfüllung geschieht innerhalb des Evangelischen Oberkirchenrates in geklärten Zuständigkeiten im Rahmen der Organisationsstruktur (§ 6) und in Formaten geordneter Zusammenarbeit.

(2) Mitarbeitende bringen sich in eine konstruktive und gedeihliche Zusammenarbeit ein und beziehen bei ihrer Aufgabenerfüllung die Mitarbeitenden anderer Referate und Abteilungen, deren Aufgaben berührt sind, ein. Sind regelmäßige Kontakte erforderlich, treffen sie eine Vereinbarung zum Informationsfluss oder regen die Bildung eines Formates geordneter Zusammenarbeit (§ 2) an. Die Mitarbeitenden nehmen in ihrer Zusammenarbeit das Ziel der Verschlinkung und Optimierung der Verwaltungsabläufe in den Blick. Sie treffen erforderliche Entscheidungen im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse, soweit dies möglich und nötig ist, gemeinsam. Sie legen bei wichtigen Vorgängen unbeschadet der Verantwortung der jeweiligen Vorgesetzten Ziele für zu erreichenden Arbeitsergebnisse fest und tragen für die Erreichung dieser Ziele Sorge.

§ 2

Formate geordneter Zusammenarbeit

(1) Formate geordneter referatsverbindender Zusammenarbeit sind insbesondere:

1. Dienstgruppen,
2. Agile Teams und
3. Fachgruppen.

(2) Die Geschäftsleitung führt eine Übersicht über bestehende Formate nach Absatz 1. Personen außerhalb des Evangelischen Oberkirchenrates (insbesondere Mitarbeitende des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.) können mit Zustimmung ihrer Anstellungsträger in die Formate nach Absatz 1 eingebunden werden.

(3) Für die Mitarbeitenden des Evangelischen Oberkirchenrates besteht Mitwirkungspflicht bei den in Absatz 1 genannten Formaten. Alle Beteiligten sollen darauf achten, dass der Sitzungsaufwand durch die Zeitersparnis in sonst zu führenden Abstimmungsprozessen oder das verbesserte Arbeitsergebnis aufgewogen wird.

(4) Sollen in den in Absatz 1 genannten Formaten Entscheidungen getroffen werden, die die Geschäftsabläufe oder die Ablauforganisation im Evangelischen

Oberkirchenrat betreffen, ist die Geschäftsleitung einzubinden. Soweit dies rechtlich erforderlich ist, ist die Mitarbeitendenvertretung einzubinden.

§ 3 Dienstgruppen

(1) Für Aufgaben, die

1. regelmäßig zu bearbeitende gleichartige Entscheidungsfälle aufweisen, die mehrere Referate oder Abteilungen berühren,
2. einer Delegation von Entscheidungsbefugnissen des Kollegiums bedürfen und
3. eine dauerhafte Zusammenarbeit von Personen mehrere Referate oder Abteilungen benötigen

setzt das Kollegium referatsverbindende Dienstgruppen ein.

(2) An jeder referatsverbindenden Dienstgruppe soll mindestens eine dem Kollegium oder Erweiterten Kollegium angehörende Person als stimmberechtigtes Mitglied beteiligt sein.

(3) Die Einsetzung einer referatsverbindenden Dienstgruppe erfolgt durch Beschluss des Kollegiums über ein Statut, welches insbesondere folgende Punkte regelt:

1. Gegenstand der Dienstgruppe,
2. Zusammensetzung und Vorsitz der Dienstgruppe und
3. die vom Kollegium an die Dienstgruppe delegierten Entscheidungsbefugnisse des Kollegiums.

Das Statut wird mit den betroffenen Mitarbeitenden der beteiligten Referate erarbeitet.

(4) Referatsverbindende Dienstgruppen haben im Rahmen ihres Gegenstandes und ihrer Entscheidungsbefugnisse die Verantwortung für die ihnen gestellte Themensetzung. In diesem Rahmen obliegt ihnen grundsätzlich:

1. die Vorbereitung der Diskussion politisch-strategischer Fragestellungen ihres Themengebietes,
2. die Erstellung von Beratungs- und Entscheidungsvorlagen für das Kollegium, die von einem beteiligten Referat einzubringen sind,
3. die Klärung von Fragen des Informationsflusses zwischen den Mitarbeitenden und die Sorge für die Optimierung und Verschlankung der Arbeitsabläufe.

(5) Referatsverbindende Dienstgruppen berichten den zuständigen Referatsleitungen, soweit nicht anderes vereinbart wird, über ihre Arbeit durch Vorlage der Sitzungsprotokolle. Einmal jährlich legen Sie dem Kollegium einen Kurzbericht über ihre Tätigkeit vor.

(6) Das Mitglied nach Absatz 2 kann spätestens nach Vorlage des Protokolls aus wichtigem Grund einer Entscheidung der Dienstgruppe widersprechen, wenn diese nicht bereits vollzogen ist. In diesem Fall ist unverzüglich eine Entscheidung des Kollegiums über die Frage herbeizuführen. Das Kollegium kann Ent-

scheidungen im Aufgabenbereich einer referatsverbindenden Dienstgruppe jederzeit an sich ziehen.

§ 4 Agile Teams

(1) Das Kollegium kann für die Behandlung einzelner Fragestellungen für eine befristete Zeit agile Teams einsetzen. Diese bearbeiten eigenverantwortlich die ihnen gestellte Thematik und treffen im Rahmen der ihnen übertragenen Befugnisse die erforderlichen Entscheidungen und legen diese dem Kollegium vor. In agilen Teams wirken Kollegiumsmitglieder, ständige Stellvertretungen der Kollegiumsmitglieder sowie die für die Fragestellung zuständigen Fachmitarbeitenden zusammen und treffen die erforderlichen Entscheidungen gemeinsam. Soweit ein Kollegiumsmitglied oder eine ständige Stellvertretung eines Kollegiumsmitglieds dies verlangt, ist die Entscheidung im Kollegium zu treffen oder von diesem zu bestätigen.

(2) Die Einsetzung eines agilen Teams erfolgt durch Beschluss des Kollegiums. Der Beschluss muss bezeichnen:

1. zu behandelnder Gegenstand oder zu klärende Fragestellung,
2. Bezeichnung des gewünschten Zieles oder Arbeitsergebnisses des Teams,
3. Benennung der Mitglieder des Teams,
4. die zeitliche Zielperspektive für die Arbeit des Teams,
5. soweit mit der Arbeit Kosten verbunden sind, deren Deckung.

(3) Agile Teams benennen eine Person für die Teamleitung. Diese trägt für die Erledigung des Auftrages durch das Team, sowie für die Protokollierung etwaiger Entscheidungen und der Arbeitsergebnisse Sorge.

§ 5 Fachgruppen

(1) Wenn bestimmte Themen laufend referatsübergreifende Beratung und Abstimmung bedürfen, ohne gemeinsam Entscheidungen treffen zu müssen, richtet das Kollegium hierfür eine Fachgruppe ein.

(2) Die Einsetzung einer Fachgruppe erfolgt durch Beschluss des Kollegiums. Dieser soll bezeichnen:

1. Beratungsgegenstand der Fachgruppe,
2. die Mitglieder der Fachgruppe.

Fachgruppen können weitere Personen zur Beratung hinzuziehen, soweit dies erforderlich ist.

Abschnitt 2 Organisationsaufbau

§ 6 Organisationsstruktur

(1) Die Aufgaben des Evangelischen Oberkirchenrats werden durch das Kollegium, die Referate, Abteilun-

gen, Bereiche sowie durch die Formate geordneter Zusammenarbeit wahrgenommen. Die konkrete Aufgabenzuteilung regelt der Geschäftsverteilungsplan. Dieser wird, soweit nicht das Kollegium entscheidet, von der Geschäftsleitung aufgestellt bzw. fortgeschrieben.

(2) Die im Haushaltsbuch und Geschäftsverteilungsplan vorgesehenen Organisationseinheiten sind maßgebend für die Organisationsstruktur der Referate und Abteilungen.

§ 7

Das Kollegium

(1) Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates tagt unter der Leitung der Landesbischöfin oder des Landesbischofs und besteht aus folgenden ständigen Mitgliedern (Artikel 79 Abs. 1 GO):

1. der Landesbischöfin oder dem Landesbischof,
2. den stimmberechtigten theologischen und nicht-theologischen Mitgliedern (Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräten) sowie
3. den Prälatinnen und Prälaten als beratenden Mitgliedern.

Folgende Personen nehmen an Kollegiumssitzungen regelmäßig teil, soweit nicht die Landesbischöfin oder der Landesbischof oder die Person in der Vertretung der Sitzungsleitung für eine bestimmte Sitzung oder einen Teil der Sitzung anderes vorsieht:

1. Die Pressesprecherin oder der Pressesprecher der Landeskirche,
2. die persönliche Referentin oder der persönliche Referent der Landesbischöfin oder des Landesbischofs.

(2) Wenn das Kollegium als erweitertes Kollegium tagt, nehmen folgende Personen beratend teil:

1. die ständigen Stellvertretungen der Kollegiumsmitglieder (Artikel 79 Abs. 5 GO),
2. die Person, die den Themenbereich Digitalisierung im Referat Geschäftsleitung und Recht verantwortet.

Die Regelungen des Vorsitzes und des Stimmrechts bleiben bei Sitzungen des erweiterten Kollegiums unberührt.

(3) Tagesordnungspunkte, die

1. zur Vorbereitung politisch-strategischer Grundsatzentscheidungen einer vertieften Erörterung bedürfen,
2. in spezifischer Weise den Mitarbeitenden des Evangelischen Oberkirchenrates zu kommunizieren sind oder
3. deren Beratung der Fachkompetenz der in Absatz 2 genannten Personen bedürfen,
4. ein jährlicher Bericht des Beauftragten bei Landtag und Landesregierung und
5. der Haushalt, die Leistungsplanung und Stellenplanung sowie der Jahresabschluss

werden in der Regel in einer Sitzung des erweiterten Kollegiums erörtert.

(4) Für die in Absatz 1 und 2 genannten Personen besteht Anwesenheitspflicht bei den jeweiligen Kollegiumssitzungen.

(5) Mitarbeitende des Evangelischen Oberkirchenrates können auf Entscheidung der Personen nach Absätzen 1 oder 2 zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte und zur Erläuterung von Vorlagen hinzugezogen werden. Die Mitarbeitenden sollen zeitlich für den gesamten Sitzungszeitraum zur Verfügung stehen. Es kann vorgesehen werden, dass eine Beratung und Entscheidung in Abwesenheit der Mitarbeitenden erfolgt.

§ 8

Geschäftsleitendes Mitglied

Um den geordneten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte zu sichern, vertritt das geschäftsleitende Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates diesen grundsätzlich in allen Angelegenheiten, die über die Fachebenen hinaus Bedeutung haben, soweit das Kollegium keine andere Entscheidung trifft. Das geschäftsleitende Mitglied ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrates mit Ausnahme der Mitglieder des Kollegiums. Es kann seine Zuständigkeiten mit Zustimmung des Kollegiums auf Dauer oder im Einzelfall delegieren.

§ 9

Stellvertretung

(1) Für die ständige Stellvertretung nach Artikel 79 Abs. 5 GO können im begründeten Einzelfall für das betreffende Referat zwei Personen bestimmt werden. Die zweite Stellvertretung nimmt im Abwesenheitsfall der ersten Stellvertretung sowie der Referatsleitung das Stimmrecht in Kollegium und Landeskirchenrat wahr. § 7 Abs. 2 Nr. 1 sowie § 13 Abs. 2 sind für die zweite ständige Stellvertretung anzuwenden.

(2) Eine Vertretung der beratenden Mitglieder sowie der Personen nach § 7 Abs. 2 ist nicht vorgesehen. Für die Personen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 werden im Verhinderungsfall Vertretungen hinzugezogen.

(3) Die Referentinnen und Referenten werden in der Landessynode und in deren Ausschüsse durch die ständigen Stellvertretungen (Art. 79 Abs. 5 GO) als Bevollmächtigte (§§ 16 Abs. 3, 23 Abs. 1 GeschOLS) vertreten. Die Vertretung kann mit Zustimmung des Präsidiums der Landessynode auch für die Beratung einzelner Tagesordnungspunkte in der Plenarsitzung erfolgen. Für einzelne Tagesordnungspunkte benennen die Referentinnen und Referenten Beauftragte, die zu bestimmten Tagesordnungspunkten Erläuterungen geben und Fragen beantworten können. Die Beauftragten werden gesammelt von der Geschäftsleitung dem Präsidium der Landessynode mitgeteilt.

§ 10

Zuständigkeiten des Kollegiums

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat als Kollegium berät und beschließt insbesondere:

1. über Grundsatzfragen und Fragen der politisch-strategischen Ausrichtung der Landeskirche,
2. die Vorlagen an die Landessynode und den Landeskirchenrat, unter anderem das Haushaltsbuch,
3. über Fragen der referatsverbindenden Zusammenarbeit, insbesondere die Einsetzung und Beauftragung von Dienstgruppen, agilen Teams und Fachgruppen (§§ 3 bis 5),
4. die Führungsgrundsätze des Evangelischen Oberkirchenrats,
5. die Bestellung der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter auf Vorschlag der Referentin oder des Referenten im Einvernehmen mit dem geschäftsleitenden Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats,
6. auf Antrag einer oder eines Beteiligten in Konfliktfällen bei einem Dissens zwischen den Mitgliedern nach § 7 Abs. 1 oder 2,
7. bei Vorgängen, die nach Auffassung eines Mitglieds nach § 7 Abs. 1 oder 2 einer Kollegiumsentscheidung bedürfen, auch wenn es sich nicht um Grundsatzfragen handelt,
8. über Fragen der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplans - einschließlich der Regelung der Grundsätze der Zeichnungs- und Anordnungsbefugnis;
9. bei Neubauvorhaben oder größeren Sanierungsprojekten der Landeskirche.

Die oder der Vorsitzende kann auch weitere Fälle zur kollegialen Entscheidung stellen.

(2) Das Kollegium setzt seine Ziele auf der Grundlage der anfallenden Aufgaben und langfristiger Planung fest und ist für die Überwachung der Durchführung verantwortlich.

§ 11

Beschwerdeverfahren

Beschwerdeverfahren werden federführend in der Rechtsabteilung bearbeitet. Entscheidungen über Beschwerden nach Artikel 112 GO, § 19 Abs. 2 VwGG überträgt das Kollegium auf einen vom Kollegium eingesetzten Beschwerdeausschuss, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. Einer Juristin oder einem Juristen, welche den Vorsitz führt;
2. Einer Verwaltungsmitarbeiterin oder einem Verwaltungsmitarbeiter des gehobenen oder höheren Verwaltungsdienstes;
3. einer Theologin oder einem Theologen.

Für die Mitglieder werden erste und zweite Stellvertretungen bestellt. Personen, die in der Beschwerdeangelegenheit vorbefasst waren, dürfen nicht an der

Entscheidung mitwirken. Bei Beschwerden grundsätzlicher Bedeutung informiert der Beschwerdeausschuss das Kollegium oder legt die Sache dem Kollegium zur Entscheidung vor. Der Beschwerdeausschuss ordnet sein Verfahren sachentsprechend und kann zur Entscheidung die fachverantwortlichen Personen anhören oder von diesen eine schriftliche Stellungnahme einholen. Die Abhilfe in einer Beschwerdesache wird im zuständigen Fachreferat entschieden. Dieses kann ein Votum des Beschwerdeausschusses einholen.

§ 12

Referate

Jedes stimmberechtigte Mitglied des Kollegiums nach Artikel 79 Abs. 1 Nr. 2 GO leitet ein Referat selbstständig in Abstimmung mit dem Kollegium. Die Referentinnen und Referenten sind gegenüber allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihres Referats unter Beachtung der Führungsgrundsätze des Evangelischen Oberkirchenrats weisungsbefugt.

§ 13

Aufgaben der Referatsleitung

(1) Aufgaben der Referatsleitung sind insbesondere:

1. Die Förderung der Kultur kollegialer Zusammenarbeit gemäß den Führungsgrundsätzen des Evangelischen Oberkirchenrats innerhalb des Referates und referatsverbindend;
2. Vertretung des Referats im Kollegium und Umsetzung der das Referat betreffenden Kollegiumsentscheidungen;
3. Vertretung des Fachgebiets im Landeskirchenrat, in der Landessynode und deren Ausschüssen;
4. Festlegung der Ziele, Pläne und Programme und der daraus abgeleiteten Aufgaben des Referates;
5. im Rahmen der Sach- und Finanzkompetenz: Verantwortung für die Einhaltung des finanziellen Budgets sowie für die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei den bewirtschafteten Haushaltsstellen sowie Mitwirkung bei der Klärung von Personalfragen, insbesondere bei Vertretungen und Stellenbesetzungen;
6. Delegation von Aufgaben an die Abteilungs- und Bereichsleitungen einschließlich der Regelung der Zeichnungs- und Anweisungsbefugnis im Rahmen der Grundsätze des Kollegiums und im Einvernehmen mit der Geschäftsleitung;
7. Leitung der Referatsbesprechungen, Information und Beratung mit den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern;
8. Klärung von Konfliktfällen zwischen Mitarbeitenden des Referates.

(2) Die Referatsleitung kann die in Absatz 1 genannten Aufgaben an eine Person der ständigen Stellvertretung oder eine andere Person im Referat generell oder im Einzelfall, vorübergehend oder dauerhaft delegieren. Eine Delegation der in Absatz 1 Nummer

1 und 4 genannten Aufgaben soll nicht erfolgen. Soweit dies für die Geschäftsverteilung oder die Zusammenarbeit innerhalb des Evangelischen Oberkirchenrats beachtlich ist, wird die Geschäftsleitung informiert.

§ 14 Referatsbesprechungen

Referatsbesprechungen mit den Abteilungsleitungen des Referats sollen mindestens monatlich durchgeführt werden. Sie beinhalten insbesondere:

1. die regelmäßige Erörterung von Fragen der Kultur kollegialer Zusammenarbeit;
2. Besprechung der unter § 10 genannten Beschluss- und Beratungsgegenstände;
3. Information der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter über die Beschlüsse des Kollegiums;
4. Erfahrungs- und Informationsaustausch im Referat.

Es können weitere Mitarbeitende zu Referatsbesprechungen regelmäßig hinzugezogen werden. Mitarbeitende anderer Referate können, wenn dies erforderlich ist, hinzugezogen werden.

§ 15 Gebietsreferate

(1) Die Mitglieder des Kollegiums und des erweiterten Kollegiums nach § 7 Abs. 1 und 2 mit Ausnahme der Landesbischöfin oder des Landesbischofs übernehmen die Funktion einer Gebietsreferentin oder eines Gebietsreferenten für die ihnen durch Beschluss des Kollegiums zugeordneten Kirchenbezirke. Für jede Person ist eine Stellvertretung zu bestellen, die im Abwesenheits- oder Verhinderungsfall die Aufgaben wahrnimmt. Die Funktion der Stellvertretung kann auch von Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern und im Ausnahmefall von anderen Mitarbeitenden wahrgenommen werden.

(2) Die Gebietsreferentin oder der Gebietsreferent hat folgende Aufgaben:

1. Führung eines kontinuierlichen Austauschs mit Dekaninnen und Dekanen hinsichtlich wesentlicher Angelegenheiten des Kirchenbezirks;
2. Abbildung einer Kontaktfläche zwischen Evangelischem Oberkirchenrat und Kirchenbezirk und den Gemeinden durch gelegentliche Anwesenheit in Sitzungen der Bezirkssynode, des Bezirkskirchenrates, bei Pfarrkonventen oder bei repräsentativen Anlässen;
3. Mithilfe bei der Vermittlung gesamtkirchlicher Anliegen in die Kirchenbezirke und zu den Gemeinden sowie Aufnahme der Anliegen der Kirchenbezirke und Gemeinden;
4. Mitwirkung bei Dekanatswahlen;
5. Mitwirkung bei Bezirksvisitationen ihres oder seines Gebietes;
6. Begleitung der bezirklichen Ebene bei der Bearbeitung gemeindlicher Konfliktlagen.

Einzelheiten zu Umfang und Art und Weise der Wahrnehmung der Aufgaben werden vom Kollegium festgelegt. Die Gebietsreferentin oder der Gebietsreferent verständigt sich bei der Bearbeitung gemeindlicher Konfliktlagen zur Vermeidung widerstreitender Begleitungsprozesse mit der zuständigen Prälatin oder dem zuständigen Prälaten; die seelsorgliche Schweigepflicht bleibt unberührt. Sie oder er informiert bei erheblichen Konflikten die Landesbischöfin oder den Landesbischof sowie das Kollegium. Bei fachlichen Fragestellungen werden die betroffenen Fachreferate, insbesondere bei Rechts- und Personalfragen, einbezogen.

- (3) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist für
1. die Dekaninnen und Dekane die Leiterin oder der Leiter des Referates 2 (Personalreferat);
 2. die Schuldekaninnen und Schuldekane die Leiterin oder der Leiter des Referates 4 (Bildung und Erziehung in Schule und Gemeinde).

§ 16 Abteilungen

Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter leiten die ihnen zugewiesenen Abteilungen.

Sie sind in Abstimmung mit der Referentin oder dem Referenten den Mitarbeitenden der Abteilung gegenüber weisungsbefugt. Für die Durchführung ihrer Aufgaben sind sie der Referentin oder dem Referenten verantwortlich.

§ 17 Aufgaben der Abteilungsleitung

Aufgaben der Abteilungsleitung sind insbesondere:

1. Die Förderung der Kultur kollegialer Zusammenarbeit gemäß den Führungsgrundsätzen des Evangelischen Oberkirchenrats innerhalb der Abteilung, des Referates und referatsverbindend;
2. Mitwirkung bei der Klärung von Personalfragen, insbesondere bei Vertretungen und Stellenbesetzungen, in Abstimmung mit der Referatsleitung;
3. Entscheidung von Konfliktfällen zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung auf Antrag einer Beteiligten oder eines Beteiligten;
4. Festlegung der Ziele der Abteilung und deren Umsetzung in Abstimmung mit der Referatsleitung sowie Umsetzung der Beschlüsse des Kollegiums, soweit diese die Abteilung betreffen;
5. Leitung der Abteilungsbesprechungen, Information und Beratung mit den Bereichsleitungen.

§ 18 Abteilungsbesprechungen

Abteilungsbesprechungen mit den Bereichsleitungen sollen mindestens monatlich, mit den Mitarbeitenden mindestens einmal pro Quartal durchgeführt werden. Sie beinhalten insbesondere:

1. Die Besprechung von Fragen der Kultur kollegialer Zusammenarbeit,

2. Informationen der Bereichsleiterinnen und der Bereichsleiter über die Beschlüsse des Kollegiums und des Referates;
3. Absprachen über Wahrnehmung von Aufgaben in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht;
4. Erfahrungs- und Informationsaustausch in der Abteilung.

§ 19

Bereiche

- (1) Die Bereichsleiterinnen und die Bereichsleiter leiten die ihnen zugewiesenen Bereiche. Für die Durchführung ihrer Aufgaben sind sie der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter verantwortlich.
- (2) Die Bereichsleiterinnen oder Bereichsleiter werden auf Vorschlag der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten und dem geschäftsleitenden Mitglied bestellt.

§ 20

Aufgaben der Bereichsleitung

Aufgaben der Bereichsleitung sind insbesondere:

1. Förderung der Kultur der kollegialen Zusammenarbeit gemäß den Führungsgrundsätzen des Evangelischen Oberkirchenrats in ihrem Bereich;
2. Abstimmung mit den anderen Bereichsleiterinnen und Bereichsleitern innerhalb der Abteilung;
3. Absprachen über Wahrnehmung von Aufgaben in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht;
4. Erfahrungs- und Informationsaustausch innerhalb des Bereichs;
5. Soweit erforderlich die Führung von Besprechungen zum Informationsaustausch und zur Abstimmung innerhalb des Bereichs.

Abschnitt 3

Organisationsablauf

§ 21

Vorbereitung von Kollegiumssitzungen

- (1) Zu den Sitzungen lädt die oder der Vorsitzende unter Mitteilung der Tagesordnung, des Sitzungsbeginns und -orts schriftlich ein. Die Einladung ist spätestens einen Tag vor der Sitzung den Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmern zu übersenden. Die Tagesordnung wird zwischen der oder dem Vorsitzenden und der Geschäftsleitung abgestimmt.
- (2) Für die regulären Sitzungen des Kollegiums an einem Dienstag werden die Vorlagen bis zum Mittwochabend der Vorwoche dem geschäftsleitenden Mitglied vorgelegt.
- (3) Für die schriftliche Vorlage ist ein Muster zu verwenden, welches vom Kollegium festgelegt wird. Die Vorlagen können durch die zuständige Referatsleitung oder deren ständige Stellvertretung gezeichnet werden. Entsprechen die Vorlagen nicht diesen Vorgaben, bittet das geschäftsleitende Mitglied um

entsprechende Ergänzung oder Verbesserung. Tischvorlagen sind in besonders begründeten Einzelfällen zugelassen.

(4) Soweit Vorlagen auch andere Referate betreffen, sind diese vorab mit den zuständigen Referatsleitungen oder deren ständigen Stellvertretungen abzustimmen. Ein Konsens kann durch Mitzeichnung ausgedrückt werden; unterschiedliche Auffassungen sollen in der Vorlage dokumentiert werden. Zeichnung und Mitzeichnung können textlich dokumentiert werden. Ist die Beteiligung unterblieben, erfolgt auf Bitte des betroffenen Referates die Vertagung der Angelegenheit.

(5) Umfangreiche Vorlagen sollen digital den in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Personen frühzeitig vorab zur Kenntnis gegeben werden.

(6) Folgender Personenkreis erhält die Vorlagen:

1. die Mitglieder des Kollegiums,
2. die ständigen Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
3. die ständig beratenden Teilnehmenden des Kollegiums,
4. die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode,
5. der Evangelische Oberkirchenrat Stuttgart.

Die Kollegiumsvorlagen werden für die Mitglieder des Kollegiums und erweiterten Kollegiums zum digitalen Abruf zur Verfügung gestellt.

§ 22

Vorsitz und Beschlussfassung im Kollegium

(1) Für die Sitzungsleitung im Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates gilt Artikel 80 Abs. 1 GO. Die Leitung eines einzelnen Tagesordnungspunktes kann an eine andere Person nach § 7 Abs. 1 oder 2 delegiert werden.

(2) Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach Artikel 108 Abs. 1 Nr. 1 GO. Unter den Anwesenden muss mindestens ein Mitglied nach Artikel 80 Abs. 1 GO sein.

(3) Für die Beschlussfassung gilt Artikel 80 Abs. 2 GO. Für Umlaufbeschlüsse gilt Artikel 108 Abs. 4 GO.

§ 23

Kollegiumsprotokolle und Kommunikation der Beschlüsse

(1) Das Protokoll wird von der persönlichen Referentin oder dem persönlichen Referenten des Landesbischofs geführt. Im Verhinderungsfalle sorgt das geschäftsleitende Mitglied für die Protokollführung.

(2) Über die Behandlung aller Tagesordnungspunkte wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, in dem Ort, Tag und Dauer der Sitzung sowie deren Teilnehmerinnen und Teilnehmer festgehalten werden. Die Protokolle sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(3) Die Protokolle sind innerhalb eines Jahres fortlaufend zu paginieren.

(4) Protokolle der Sitzungen des Kollegiums mit Ausnahme der vom Kollegium als vertraulich eingestuft Punkte gehen an:

1. die ständigen Mitglieder,
2. deren ständige Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
3. die Präsidentin oder den Präsidenten der Landessynode,
4. die Leiterin oder den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes sowie an das Oberrechnungsamt,
5. die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter,
6. die Mitarbeitervertretung
7. sowie auszugsweise an die für die Durchführung der Beschlüsse Verantwortlichen.

(5) Die Beratungen und Beschlüsse des Kollegiums sind Gegenstand der Referatsbesprechungen (§ 14 Abs. 1 Nr. 3). Die Mitarbeitenden werden durch die Abteilungsleitungen im Rahmen von Abteilungsbesprechungen (§ 18 Nr. 2) oder in anderer Weise über die Beratungen und Beschlüsse des Kollegiums informiert, soweit nicht das Kollegium oder die Referatsleitung für einzelne Verhandlungsgegenstände anderes vorsieht. Mitteilungen über den Verhandlungsgang, Äußerungen einzelner Teilnehmerinnen oder Teilnehmer oder das Abstimmungsverhalten im Kollegium sind unzulässig.

(6) Die Beschlüsse sind für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrats verbindlich und von diesen zu vertreten.

§ 24

Regelung von Verwaltungsabläufen

(1) Verwaltungsabläufe innerhalb des Evangelischen Oberkirchenrates, die einer einheitlichen Handhabung bedürfen, können durch Dienstanweisung des geschäftsleitenden Mitglieds geregelt werden.

(2) Die Klärung von Verwaltungsabläufen bei regelmäßig wiederkehrenden, referatsübergreifenden Vorgängen obliegt den eingesetzten Dienstgruppen oder, soweit eine solche nicht besteht, den betroffenen Mitarbeitenden, die auch für eine geeignete Dokumentation Sorge tragen. Die betroffenen Referatsleitungen sind einzubeziehen. Berührt die Abrede die Geschäftsgänge im Evangelischen Oberkirchenrat, ist die Geschäftsleitung zu informieren.

(3) Vorgänge, die Beschwerden zum Inhalt haben sowie Schreiben, die an das Kollegium gerichtet sind, werden der Abteilungsleitung und bei wesentlichen Fragestellungen der zuständigen Referentin oder dem zuständigen Referenten zugeleitet.

(4) Anfragen sollen in der Regel innerhalb von zwei Wochen, spätestens innerhalb von vier Wochen beantwortet werden. Ist dies aus sachlichen Gründen oder wegen Arbeitsüberlastung nicht möglich, muss innerhalb dieser Frist eine Zwischennachricht erteilt

werden, aus der hervorgeht, warum abschließend eine Bearbeitung nicht möglich war und bis wann damit zu rechnen ist.

(5) Der Schriftverkehr zwischen der Präsidentin oder dem Präsidenten der Landessynode und dem Evangelischen Oberkirchenrat erfolgt über das geschäftsleitende Mitglied. Es koordiniert die Eingänge und überwacht die Erledigung und bringt die Meinung des Evangelischen Oberkirchenrats in den Ältestenrat ein.

(6) Der Schriftwechsel mit dem Kirchenamt der EKD, anderen Kirchenleitungen, der Synode der EKD und obersten Landes- und Bundesbehörden wird vor Abgang der Referentin oder dem Referenten zugeleitet, und, soweit er von einer über die Fachebenen hinausgehenden Bedeutung ist, auch dem geschäftsleitenden Mitglied. Dieses gilt auch für die landeskirchlichen Dienststellen und Einrichtungen.

§ 25

Rechtsetzung, Amtliche Veröffentlichungen

(1) Rechtssetzungsvorhaben werden in Abfassung der Entwürfe, der Einbringung in die entscheidenden Gremien bis zur Ausfertigung und Veröffentlichung in der Rechtsabteilung bearbeitet. Die inhaltliche Gestaltung liegt beim zuständigen Fachreferat.

(2) Die Unterzeichnung der Ausfertigung erfolgt, soweit sie nicht die Landesbischöfin oder der Landesbischof hierfür zuständig ist, durch das zuständige Kollegiumsmitglied oder deren ständige Stellvertretung.

(3) Für Berichtigungen von Rechtsvorschriften, die durch das Kollegium beschlossen wurden, ist § 29a der Geschäftsordnung der Landessynode entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Zustimmung nach § 29a Abs. 2 GeschOLS von dem geschäftsleitenden Mitglied erteilt wird.

(4) Amtliche Veröffentlichungen erfolgen im (elektronischen) Gesetzes und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden (GVBl.).

Abschnitt 4 Mitarbeitende

§ 26

Orientierungsgespräche

(1) Einmal jährlich wird zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitenden ein Orientierungsgespräch geführt. Es dient der Beleuchtung der Arbeitssituation, der Qualität der Zusammenarbeit und der Betrachtung der zu erfüllenden Aufgaben. Dem Orientierungsgespräch wird der hierzu entwickelte Leitfaden zugrunde gelegt.

(2) Inhalt und Ergebnisse des Orientierungsgesprächs sind vertraulich und werden nicht aktenkundig gemacht. Das Gespräch dient nicht der Mitarbeitendenbeurteilung.

§ 27 Evaluationen

Das Kollegium leitet in regelmäßigen Abständen zur Reflektion der Arbeitsweise im Evangelischen Oberkirchenrat Evaluationen ein. Diese können sich insbesondere befassen mit:

1. der Umsetzung der Führungsgrundsätze des Evangelischen Oberkirchenrats,
2. der Zufriedenheit der Mitarbeitenden mit den Arbeitsbedingungen,
3. der Zufriedenheit externer Adressaten (Gemeinden, Verwaltungsämter etc.) mit der Serviceleistung des EOK.

Die Ergebnisse der Evaluierungen werden den Mitarbeitenden in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt und mit diesen erörtert.

§ 28 Stellenbeschreibungen

(1) Stellenbeschreibungen regeln die Ziele, Aufgaben, Tätigkeitsmerkmale und Befugnisse sowie die organisationsrechtliche Einordnung aller Stellen des Evangelischen Oberkirchenrat sowie die Informationsrechte und -pflichten der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers. Sie geben den Tätigkeitsrahmen für die Mitarbeitenden vor, den sie eigenverantwortlich ausfüllen. Die Stellenbeschreibungen sollen die Bezüge der referatsverbindenden Zusammenarbeit benennen.

(2) Der Geschäftsverteilungsplan regelt die Aufgaben- und Funktionsbereiche, die den Stellenbeschreibungen zugrunde liegen. Stellenbeschreibungen werden durch die Geschäftsleitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Kollegiumsmitglied festgelegt.

(3) Stellenbeschreibungen sind im Rahmen von Stellenneubesetzungen auf die Richtigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Abschnitt 5 Übergangsregelungen, Inkrafttreten

§ 29 Projektarbeit

(1) Verfahren und Grundsätze der Projektarbeit werden durch das Kollegium in einem Projekthandbuch geregelt. Die Projektarbeit wird von der Arbeitsgruppe Projektkoordination (APK) begleitet, die dem Kollegium laufend über ihre Arbeit berichtet.

(2) Projektideen werden mit einem Finanzierungsvorschlag über die APK ins Kollegium eingebracht.

(3) Die Durchführung des Projektes obliegt den für das Projekt und die Teilprojekte Verantwortlichen in Abstimmung mit den jeweiligen Vorgesetzten.

(4) Über das Ende eines Projektes entscheidet die federführende Referentin oder der federführende Referent im Zusammenwirken mit der APK.

(5) Sind zum definierten Schlusszeitpunkt eines Projektes noch Restmittel des Projekts vorhanden, kann die Verlängerung durch das Kollegium oder die APK beschlossen werden, wenn die vorgesehenen Ziele durch die Verlängerung besser erreicht werden können.

(6) Die Geschäftsleitung informiert die MAV über die laufenden Projekte. Die Mitbestimmungsrechte der MAV sind zu beachten. Für die zum 1. Februar 2020 laufenden Projekte ist § 31 der Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates in der am 31. Januar 2020 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.

(2) Die Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates vom 22. März 2005 (GVBl. S. 105), zuletzt geändert am 19. Mai 2016 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Karlsruhe, den 20. Januar 2020

Der Evangelische Oberkirchenrat

Uta Henke

Oberkirchenrätin

Ordnung der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in Baden (Kinder- und Jugendarbeitsordnung - KiJuO)

Vom 16. Juli 2019

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt im Einvernehmen mit der Landesjugendsynode und der Landesjugendkammer folgende Ordnung:

Präambel

Die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit in Baden hat ihr gemeinsames Ziel darin, jungen Menschen das befreiende Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen. Von ihrem Selbstverständnis her ist die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit in Baden zugleich Angebot der Kirche an Kinder und Jugendliche und Selbstorganisation der Jugend in der Kirche.

Die vielfältigen Arbeitsformen und rechtlich eigenständigen Verbände bilden den Jugendverband Evangelische Jugend Baden. Er arbeitet in den Strukturen eines Dachverbands.

Die Arbeitsformen der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit bieten den jungen Menschen Möglichkeiten, Glauben zu erfahren, einzuüben und zu bewahren. In diesen Arbeitsformen soll jungen Menschen Mut gemacht werden, sich als lebendige Glieder ihrer Gemeinde zu verstehen und in der Gesellschaft als verantwortliche Christen zu leben.

Dabei sollen die besonderen Herausforderungen der Zeit erkannt, angenommen und im Glauben praktisch wahrgenommen werden. Die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit in Baden begleitet junge Menschen auf diesem Weg.

§ 1

Mitarbeitendenkreis auf Gemeindeebene und in Kooperationen von Gemeinden

(1) Alle Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit einer Gemeinde bilden einen Mitarbeitendenkreis. Dieser Mitarbeitendenkreis trägt in Zusammenarbeit mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer oder der Dienstgruppe, unbeschadet der Verantwortung des Ältestenkreises oder Kirchengemeinderats, die Verantwortung für die Kinder- und Jugendarbeit.

Die Mitarbeitenden verschiedener Pfarrgemeinden, die zusammenarbeiten, können einen gemeinsamen Mitarbeitendenkreis bilden.

(2) Sollte sich kein Mitarbeitendenkreis bilden, dann übernehmen einzelne ehrenamtlich Mitarbeitende die Aufgaben nach Absatz 3, insbesondere auch die Vertretung der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Bezirksjugendsynode.

(3) Der Mitarbeitendenkreis hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung aller Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde;
2. Planung, Vorbereitung, Koordination und Durchführung von Maßnahmen mit Kindern und Jugendlichen;
3. Wahl von Vertreterinnen oder Vertretern in die Bezirksjugendsynode der Evangelischen Jugend;
4. Beratung des oder der Ältestenkreise in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit;
5. Beantragung von Mitteln für die Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde und Verwaltung dieser Mittel;
6. Mitverwaltung der Räume und des Materials der Kinder- und Jugendarbeit;
7. Verantwortung für die Vertretung in jugendpolitischen Gremien.

(4) Der Mitarbeitendenkreis wählt aus seiner Mitte eine Person in das Vorsitzendenamt.

§ 2

Bezirksjugendsynode

(1) Die Bezirksjugendsynode der Evangelischen Jugend nimmt die gemeinsame Verantwortung für die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenbezirk wahr.

(2) Mitglieder der Bezirksjugendsynode sind:

1. jeweils bis zu zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter aus den Gemeinden; bei Kooperationen jeweils je Pfarrgemeinde oder Predigtbezirk;
2. jeweils bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter von Arbeitsformen und Verbänden, die überge-

meindlich in der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit tätig sind und auf Antrag als Mitglieder aufgenommen werden;

3. die Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten;
4. die Bezirksjugendpfarrerinnen und Bezirksjugendpfarrer;
5. ein vom Bezirkskirchenrat entsandtes Mitglied der Bezirkssynode;
6. weitere in der Kinder- und Jugendarbeit erfahrene Mitarbeitende, die durch den Leitungskreis der der evangelischen Jugend im Kirchenbezirk berufen werden. Bei der Berufung ist darauf zu achten, dass die Bezirksjugendsynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit entspricht. Die Zahl der Berufenen darf maximal die Hälfte der Anzahl der Mitglieder nach Nummer 1 bis 5 erreichen.

(3) Unbeschadet der Zuständigkeit der Leitungsorgane des Kirchenbezirks hat die Bezirksjugendsynode insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung aller Fragen und Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit im Bezirk;
2. Beschluss über geplante Vorhaben und Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit im Bezirk;
3. Beratung des die Kinder- und Jugendarbeit des Kirchenbezirks betreffenden Teils des Haushaltsplanes und Antrag an die Bezirkssynode auf Einstellung der erforderlichen Mittel in den Haushaltsplan;
4. Entscheidung über die im Rahmen des Haushaltsplanes und der Beschlüsse der Bezirkssynode für die Kinder- und Jugendarbeit des Kirchenbezirks zur Verfügung stehenden Mittel und Verwaltung aller Gelder sowie des Materials und der Häuser der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit des Kirchenbezirks;
5. Entwicklung eines Kirchlichen Kinder- und Jugendplanes im Kirchenbezirk;
6. Vertretung der Belange der Kinder- und Jugendarbeit nach außen;
7. Wahl von Vertreterinnen oder Vertretern in inner- und außerkirchliche Gremien;
8. Wahl des Leitungskreises der evangelischen Jugend im Kirchenbezirk
9. Wahl von zwei ehrenamtlich Mitarbeitenden als Delegierte in die Landesjugendsynode;
10. Mitwirkung bei der Besetzung der Bezirksjugendreferentinnen oder der Bezirksjugendreferenten und der Berufung der Bezirksjugendpfarrerinnen und Bezirksjugendpfarrer.
11. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der hauptamtlich Mitarbeitenden;
12. Erstellung und Beschluss einer Geschäftsordnung;

13. Bildung von Ausschüssen zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben.

(4) Die Bezirksjugendsynode kann zur Durchführung bezirklicher Projekte und zur Beratung besonderer Fragen eine Versammlung aller Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenbezirk einberufen.

(5) Die Bezirksjugendsynode wählt aus ihrer Mitte einen ehrenamtlich Mitarbeitenden zum oder zur Vorsitzenden. Die Bezirksjugendsynode wird jährlich mindestens einmal von der Person im Vorsitzendenamt unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen eingeladen. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Kommt trotz zweimaliger Einladung keine Sitzung der Bezirksjugendsynode zu Stande, bei der diese beschlussfähig ist, kann durch die Bereitschaftserklärung einzelner Jugendmitarbeiterinnen und Jugendmitarbeiter oder interessierter Jugendlicher der Leitungskreis der evangelischen Jugend im Kirchenbezirk gebildet werden.

(6) Die Bezirksjugendsynode bleibt solange im Amt bis die neu gewählte Bezirksjugendsynode zusammentritt. Entsprechendes gilt für den Leitungskreis der evangelischen Jugend im Kirchenbezirk.

(7) Für die Arbeit der Bezirksjugendsynode sind vom Kirchenbezirk angemessene räumliche und sachliche Voraussetzungen zu schaffen.

§ 3

Leitungskreis der evangelischen Jugend im Kirchenbezirk

(1) Der Leitungskreis setzt sich zusammen aus:

1. mindestens drei ehrenamtlichen Mitgliedern,
2. den Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten, die insgesamt nur eine Stimme haben und
3. den Bezirksjugendpfarrerinnen und Bezirksjugendpfarrern, die insgesamt nur eine Stimme haben.

(2) Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende der Bezirksjugendsynode.

(3) Die Amtszeit des Leitungskreises beträgt in Übereinstimmung mit der Amtszeit der Bezirksjugendsynode zwei Jahre.

(4) Der Leitungskreis bereitet die Sitzungen der Bezirksjugendsynode vor.

(5) Dem Leitungskreis obliegen die Wahrnehmung der laufenden Aufgaben zwischen den Sitzungen der Bezirksjugendsynode und die Ausführung ihrer Beschlüsse.

(6) Weitere Aufgaben sind:

1. die Planung, Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen;
2. die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden des Kirchenbezirks;

3. die Beratung kirchlicher Gremien in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit.

(7) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Leitungskreises ein und sorgt für die Führung des Protokolls.

(8) Der Leitungskreis legt mindestens einmal jährlich der Bezirksjugendsynode einen Rechenschaftsbericht vor.

(9) Der Leitungskreis gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4

Bezirksjugendreferentin, Bezirksjugendreferent

(1) Zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben der Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten ist es notwendig, dass diese ihren Dienst in enger Zusammenarbeit mit der Bezirksjugendsynode der Evangelischen Jugend, dem Leitungskreis der evangelischen Jugend im Kirchenbezirk, den hauptamtlich Mitarbeitenden und den Bezirksjugendpfarrerinnen oder den Bezirksjugendpfarrern wahrnehmen.

Die Bezirksjugendreferentin oder der Bezirksjugendreferent trägt gemeinsam mit der Bezirksjugendsynode der Evangelischen Jugend und den Bezirksjugendpfarrerinnen oder den Bezirksjugendpfarrern die Verantwortung für die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenbezirk.

(2) Die Bezirksjugendreferentin oder der Bezirksjugendreferent leistet ihren oder seinen Dienst in der Regel in einem Kirchenbezirk.

Die Führung der Dienstaufsicht bedarf der Absprache zwischen den Personen im Amt des Dekans und des Schuldekans.

Die Fachvorgesetztenstellung nimmt die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer wahr.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat beruft die Bezirksjugendreferentin oder den Bezirksjugendreferenten. Dazu macht die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer nach Rücksprache mit dem für die Kinder- und Jugendarbeit zuständigen Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats dem Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats einen Besetzungsvorschlag. Über diesen stellt er oder sie das Einvernehmen mit der Bezirksjugendsynode und dem Bezirkskirchenrat her.

(4) Zu den Aufgaben der Bezirksjugendreferentin oder des Bezirksjugendreferenten gehören im Rahmen des Dienstauftrages zur Landeskirche oder zu einem Kirchenbezirk insbesondere:

1. Verkündigung, Seelsorge und Besuchsdienst bei Kindern und Jugendlichen;
2. Gewinnung, Beratung und Fortbildung der ehrenamtlich Mitarbeitenden in Verbindung mit den im Kirchenbezirk tätigen Jugendverbänden und Arbeitsformen;

3. Förderung geeigneter koedukativer und geschlechtsspezifischer Formen der Kinder- und Jugendarbeit;
4. Förderung der Kooperation von Kirche, Jugendarbeit und Schule;
5. Förderung der ökumenischen Zusammenarbeit und der internationalen Kontakte der Kinder- und Jugendarbeit;
6. Vorbereitung und Durchführung übergemeindlicher Veranstaltungen;
7. Beratung der Gemeinden und Gliederungen der Jugend in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit;
8. Erstattung des Berichts über die Kinder- und Jugendarbeit an die Leitungsorgane des Kirchenbezirks;
9. Mitarbeit in der Kinder- und Jugendpolitik im Benehmen mit den dafür zuständigen Gremien, insbesondere Verantwortung dafür, dass die Anliegen der Evangelischen Jugend in Jugendringen und Jugendhilfeausschüssen vertreten werden;
10. Zusammenarbeit mit anderen im Kirchenbezirk tätigen kirchlichen Einrichtungen und Gruppen;
11. Teilnahme am Gesamtkonvent der Bezirks- und Landesjugendreferentinnen und -jugendreferenten, der Mitarbeitentagung des Evangelischen Kinder- und Jugendwerks Baden sowie an besonderen Lehrgängen;
12. Wahrnehmung der zum Aufgabenbereich gehörenden Verwaltungsaufgaben.

Das Nähere regelt eine Dienstanweisung des Evangelischen Oberkirchenrates.

§ 5

BezirksjugendpfarrerIn, Bezirksjugendpfarrer

(1) Zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben der Bezirksjugendpfarrerinnen oder der Bezirksjugendpfarrer ist es notwendig, dass diese ihren Dienst in enger Zusammenarbeit mit der Bezirksjugendsynode und dem Leitungskreis der evangelischen Jugend im Kirchenbezirk, den Bezirksjugendreferentinnen und -referenten und anderen hauptamtlich Mitarbeitenden und dem Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Baden wahrnehmen.

Die BezirksjugendpfarrerIn oder der Bezirksjugendpfarrer trägt gemeinsam mit der Bezirksjugendsynode der Evangelischen Jugend und den Bezirksjugendreferentinnen oder den Bezirksjugendreferenten die Verantwortung für die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenbezirk.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat beruft die BezirksjugendpfarrerIn oder den Bezirksjugendpfarrer. Dazu macht die LandesjugendpfarrerIn oder der Landesjugendpfarrer nach Rücksprache mit dem für die Kinder- und Jugendarbeit zuständigen Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats dem Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats einen Berufungsvorschlag. Über diesen stellt er oder sie das Einver-

nehmen mit der Bezirksjugendsynode und dem Bezirkskirchenrat her. Die Berufung erfolgt für sechs Jahre. Eine mehrfache Berufung ist möglich.

(3) Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

1. Verkündigung und Seelsorge an Kindern und Jugendlichen;
2. Beratung der Gemeinden und der Gliederungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie kirchlicher Gremien in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit;
3. Gewinnung, Beratung und Fortbildung der Mitarbeitenden in Verbindung mit den im Kirchenbezirk tätigen Jugendverbänden und Arbeitsformen;
4. Mitarbeit in der Kinder- und Jugendpolitik im Benehmen mit den dafür zuständigen Gremien, insbesondere Verantwortung dafür, dass die Anliegen der Evangelischen Jugend in Jugendringen und Jugendhilfeausschüssen vertreten werden;
5. Förderung der ökumenischen Zusammenarbeit und der internationalen Kontakte in der Kinder- und Jugendarbeit;
6. Erstattung des Berichts über die Kinder- und Jugendarbeit an die Leitungsorgane des Kirchenbezirks;
7. Teilnahme an der Konferenz der Bezirksjugendpfarrerinnen und Bezirksjugendpfarrer und der Mitarbeitentagung des Evangelischen Kinder- und Jugendwerks Baden;
8. Übernahme von Verwaltungsarbeiten im Rahmen des Aufgabenbereichs.

(4) Um den Zusammenhang des Gesamtkatechumenats der Kirche zu wahren, hält die BezirksjugendpfarrerIn oder der Bezirksjugendpfarrer mit den zuständigen Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern sowie mit Mitarbeitenden der kirchlichen Werke und Dienste Verbindung. Er oder sie kooperiert mit den für die evangelische Bildungsarbeit Verantwortlichen im Kirchenbezirk.

§ 6

Stadtkirchenbezirke

In den Stadtkirchenbezirken werden die Bezirksjugendsynode als Stadtjugendsynode, die Bezirksjugendreferentinnen und -referenten als Stadtjugendreferentinnen und -referenten und die Bezirksjugendpfarrerinnen und -pfarrer als Stadtjugendpfarrerinnen und -pfarrer bezeichnet.

§ 7

Landesjugendsynode

(1) In der Landesjugendsynode der Evangelischen Landeskirche in Baden schließen sich die Bezirksjugendsynoden, Verbände, Arbeitsgemeinschaften, Arbeitsformen und Verantwortlichen der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden beschließend und beratend zur Wahrnehmung gemeinsamer Verantwortung im Dienste an der Leitung des Verbands zusammen.

Unbeschadet der gesamtkirchlichen Verantwortung der kirchenleitenden Gremien, die eine ständige gegenseitige Information erfordert, nimmt die Landesjugendsynode gemeinsam mit der Landesjugendkammer in Verbindung mit der Landesjugendpfarrerin oder dem Landesjugendpfarrer die Interessen der Evangelischen Jugend Baden gegenüber kirchlichen und nichtkirchlichen Stellen wahr.

(2) Die Landesjugendsynode setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Delegierten und Delegierten kraft Amtes.

1. Stimmberechtigte Delegierte entsenden:

- a) die in der Landesjugendkammer vertretenen Verbände und Arbeitsformen. Sie entsenden Delegierte in doppelter Anzahl ihrer stimmberechtigten Delegierten nach § 8 Abs. 2. Jede dieser Gruppierungen kann nicht mehr als eine hauptamtlich Mitarbeitende oder einen hauptamtlich Mitarbeitenden entsenden;
- b) die Bezirksjugendsynoden der evangelischen Jugend in den Kirchenbezirken jeweils zwei ehrenamtliche Delegierte;
- c) die Landessynode eine Delegierte oder einen Delegierten;
- d) der Gesamtkonvent der Bezirks- und Landesjugendreferentinnen und -referenten zwei Delegierte;
- e) die Bezirksjugendpfarrerinnen und Bezirksjugendpfarrer zwei Delegierte.

2. Stimmberechtigt kraft Amtes sind:

- a) die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands;
- b) das für die Kinder- und Jugendarbeit zuständige Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats;
- c) die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer.

(3) Beratend gehören der Landesjugendsynode an:

1. die Sachgebietsleitung der Verwaltung des Evangelischen Kinder- und Jugendwerks Baden;
2. die jugendpolitische Referentin oder der jugendpolitische Referent des Evangelischen Kinder- und Jugendwerks Baden;
3. die Außenvertreterinnen und Außenvertreter der Evangelischen Jugend in Baden.

(4) Weitere sachkundige Personen können bei Bedarf zur Beratung des Vorstandes zu den Sitzungen der Landesjugendsynode hinzugezogen werden.

(5) Die Landesjugendsynode hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung gemeinsamer Anliegen und Interessen der in der Landesjugendsynode zusammengeschlossenen Mitglieder gegenüber der Landessynode und gegenüber Staat, Gesellschaft und der Öffentlichkeit;
2. Beratung und Beschluss von inhaltlichen Schwerpunkten und gemeinsamen Positionen zu Lebens-

themen von Kindern und Jugendlichen und zu Themen der Kinder- und Jugendarbeit und deren Bekanntmachung;

3. Beschluss von Standards und verbindlichen Richtlinien im Bereich der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in Baden; Beschlüsse die die Mitgliedsverbände der Landesjugendkammer betreffen, müssen durch die Landesjugendkammer bestätigt werden;
4. Beratung der Arbeit der Evangelischen Jugend in Baden;
5. Beratung und Beschluss des Haushaltsplanes der Evangelischen Jugend in Baden;
6. Aufstellung von Richtlinien für den Kirchlichen Kinder- und Jugendplan;
7. Mitwirkung bei der Berufung der Landesjugendpfarrerin oder des Landesjugendpfarrers nach der Ordnung der Landeskirche. Dazu entsendet die Landesjugendsynode fünf stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter aus den Kirchenbezirken zur Wahlversammlung in die Landesjugendkammer;

(6) Die Landesjugendsynode wählt aus ihrer Mitte nach § 9 Abs. 1 eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Evangelischen Jugend in Baden, sowie weitere Mitglieder des Vorstandes. Die Landesjugendsynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Die Landesjugendsynode tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen. Sie ist auch einzuberufen, wenn ein Viertel der Stimmberechtigten nach Absatz 2 dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes bei der oder dem Vorsitzenden beantragen. Die Landesjugendsynode tagt in der Regel öffentlich.

(8) Bei der Zusammensetzung der Delegationen soll auf die paritätische Besetzung mit Frauen und Männern geachtet werden. Delegierte oder Delegierter in der Landesjugendsynode kann nur sein, wer mindestens 14 Jahre alt ist. Für jede Delegierte oder jeden Delegierten kann eine Stellvertretung benannt werden.

§ 8

Landesjugendkammer

(1) In der Landesjugendkammer der Evangelischen Landeskirche in Baden schließen sich Verbände, Arbeitsgemeinschaften, Arbeitsformen und Verantwortliche der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden beschließend und beratend zur Wahrnehmung gemeinsamer Verantwortung im Dienste an der Leitung des Verbands zusammen.

Unbeschadet der gesamtkirchlichen Verantwortung der kirchenleitenden Gremien, die eine ständige gegenseitige Information erfordert, nimmt die Landesjugendkammer gemeinsam mit der Landesjugendsynode und der Landesjugendpfarrerin oder dem Landesjugendpfarrer die Interessen der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in Baden gegenüber kirchlichen und nicht kirchlichen Stellen wahr.

(2) Als stimmberechtigte Delegierte entsenden in die Landesjugendkammer:

1. Arbeitsformen landeskirchlicher Kinder- und Jugendarbeit, die überwiegend auf Gemeindeebene arbeiten:

- | | |
|---|------------|
| a) Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Gemeindejugend (EGJ) | 6 Personen |
| b) Inklusive Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Intakt) | 1 Person |
| c) Offene Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit | 1 Person |
| d) Jugendkulturarbeit (AGM) | 1 Person |

2. Arbeitsformen landeskirchlicher Kinder- und Jugendarbeit, die überbezirklich arbeiten:

- | | |
|--|----------|
| a) Evangelische Schülerinnen- und Schülerarbeit in Baden (esb) | 1 Person |
| b) Freiwilliger Ökumenischer Friedensdienst (FÖF) | 1 Person |
| c) Diakonisches Jahr / Freiwilliges Soziales Jahr/Bundesfreiwilligendienst | 1 Person |

3. Verbände der Kinder- und Jugendarbeit:

- | | |
|---|------------|
| a) Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) | 3 Personen |
| b) Verband christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) | 2 Personen |
| c) Südwestdeutscher Jugendverband „Entschieden für Christus“ (EC) | 1 Person |
| d) Johanniter-Jugend | 1 Person |
| e) AB-Jugend, im evangelischen Gemeinschaftsverband AB | 1 Person |

(3) Stimmberechtigte Delegierte in der Landesjugendkammer sind ferner:

1. Kraft Amtes

- die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes;
- das für die Kinder- und Jugendarbeit zuständige stimmberechtigte Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats;
- die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer.

2. durch Delegation

- ein Mitglied der Landessynode;
- ein Mitglied des Gesamtkonvents der Bezirks- und Landesjugendreferentinnen und -referenten;
- eine Person aus dem Kreis der Bezirksjugendpfarrerinnen und Bezirksjugendpfarrer.

(4) Beratend gehören der Landesjugendkammer an:

- die Sachgebietsleitung der Verwaltung des Evangelischen Kinder- und Jugendwerks Baden;
- die jugendpolitische Referentin oder der jugendpolitische Referent des Evangelischen Kinder- und Jugendwerks Baden;
- die Vorsitzenden der Ausschüsse;
- die Außenvertreterinnen und Außenvertreter der Evangelischen Jugend in Baden.
- die Jugenddelegierten der Landessynode.

(5) Weitere sachkundige Personen können zur Beratung des Vorstands zu den Sitzungen der Landesjugendkammer hinzugezogen werden.

(6) Jede der unter Absatz 2 genannten Gruppierungen kann nicht mehr als einen hauptamtlich Mitarbeitenden entsenden. Bei der Zusammensetzung der Delegation soll auf paritätische Besetzung mit Frauen und Männern geachtet werden. Delegierte oder Delegierter in der Landesjugendkammer kann nur sein, wer die Befähigung zum Ältestenamts nach den landeskirchlichen Gesetzen besitzt.

(7) Die Landesjugendkammer hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung der kirchenleitenden Organe in sämtlichen Fragen der Kinder- und Jugendarbeit;
- Planung und Koordinierung der Arbeit der Evangelischen Jugend;
- Erarbeitung gemeinsamer Schwerpunkte und Positionen;
- Vertretung gemeinsamer Anliegen und Interessen der in der Landesjugendkammer zusammengeschlossenen Mitglieder gegenüber den Organen der Landeskirche und kirchlicher Einrichtungen gegenüber Staat, Gesellschaft und der Öffentlichkeit;
- Wahrnehmung und Durchführung gemeinsamer Aufgaben;
- Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Evangelischen Jugend in Baden und der Aufgaben der Landesjugendsynode zwischen ihren Sitzungen;
- Beratung des Haushaltsplanes der Evangelischen Jugend in Baden und Einbringung in die Landesjugendsynode;
- Durchführung des Kirchlichen Kinder- und Jugendplans;
- Mitarbeit im Vorstand der Evangelischen Kinder- und Jugendstiftung Baden;
- Verwaltung kirchlicher und staatlicher Mittel für die Jugendarbeit im Rahmen der festgelegten Zuständigkeit;
- Vorbereitung der Sitzungen der Landesjugendsynode;
- Verantwortung für die Außenvertretung und die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und Wahrnehmung gemeinsamer Interessen und

Aufgaben. Bei Außenvertretungen, die von mehreren Personen wahrgenommen werden, soll auf die Parität von Frauen und Männern geachtet werden;

13. Mitwirkung bei der Berufung der Landesjugendpfarrerin oder des Landesjugendpfarrers nach der Ordnung der Landeskirche und Mitberatung der Aufgabenbeschreibung der Landesjugendpfarrerin oder des Landesjugendpfarrers unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 5 Nr. 7 und § 11 Abs. 2 dieser Ordnung;
 14. Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes der Landesjugendpfarrerin oder des Landesjugendpfarrers und - auf Anforderung - von Berichten anderer Mitarbeitender; Zuweisung einzelner Berichte an die Landesjugendsynode.
- (8) Die Landesjugendkammer gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Die Amtszeit der Landesjugendkammer beträgt zwei Jahre. Die Landesjugendkammer tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Sie ist auch einzuberufen, wenn ein Viertel ihrer stimmberechtigten Delegierten nach den Absätzen 2 und 3 dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes bei den Vorsitzenden der Evangelischen Jugend Baden beantragt. Die Landesjugendkammer bleibt solange im Amt bis die neu konstituierte Landesjugendkammer zusammentritt.
- (10) Die Landesjugendkammer kann neue Mitglieder (Einzelpersonen, Verbände usw.) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Delegierten aufnehmen sowie Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer stimmberechtigten Delegierten aus wichtigem Grund ausschließen.

§ 9

Vorstand

- (1) Die Landesjugendsynode wählt für die Dauer der Amtszeit der Landesjugendkammer aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Evangelischen Jugend in Baden und zwei weitere Mitglieder für den Vorstand der Evangelischen Jugend in Baden. Zwei der drei von der Landesjugendsynode gewählten Mitglieder des Vorstands müssen von Bezirksjugendsynoden delegiert sein. Die gewählten Delegierten müssen ehrenamtlich Mitarbeitende sein.
- (2) Die Landesjugendkammer wählt aus ihrer Mitte und für die Dauer ihrer Amtszeit drei Personen als Vertreterinnen und Vertreter von drei verschiedenen Mitgliedsorganisationen in den Vorstand der Evangelischen Jugend in Baden. Die von der Landesjugendkammer gewählten Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils einem Jahr eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Evangelischen Jugend in Baden.
- Die oder der Vorsitzende soll ehrenamtlich Mitarbeitende oder ehrenamtlich Mitarbeitender sein und darf nicht bei der Evangelischen Landeskirche in Baden beschäftigt sein.

(3) Die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer ist kraft Amtes stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands.

(4) Die jugendpolitische Referentin oder der jugendpolitische Referent nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.

(5) Der Vorstand soll paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sein.

(6) Die beiden Vorsitzenden vertreten sich gegenseitig.

(7) Die Vorsitzenden bereiten unter Einbeziehung der Landesjugendkammer die Sitzungen der Landesjugendsynode und der Landesjugendkammer vor, sind verantwortlich für das Protokoll und sorgen für die Durchführung der Beschlüsse.

(8) Die Vorsitzenden berufen die Landesjugendsynode unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und die Landesjugendkammer unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung ein. Sie leiten die Sitzungen der Landesjugendsynode und der Landesjugendkammer. Sie können die Sitzungsleitung an ein anderes Mitglied des Vorstandes übertragen.

(9) Der Vorstand vertritt die Belange der Evangelischen Jugend in Baden und pflegt den regelmäßigen Austausch mit den kirchenleitenden Organen.

(10) Der Vorstand berichtet regelmäßig der Landesjugendsynode und der Landesjugendkammer.

(11) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(12) Der Vorstand bleibt solange im Amt bis der neu gewählte Vorstand zusammentritt.

§ 10

Das Evangelische Kinder- und Jugendwerk Baden (EKJB)

(1) Das EKJB ist die Fachabteilung für Kinder- und Jugendarbeit im Evangelischen Oberkirchenrat und die Geschäftsstelle des Verbands Evangelische Jugend in Baden. Die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer leitet das EKJB.

Einzelne Mitgliedsorganisationen der Evangelischen Jugend in Baden haben ihre Geschäftsstelle im EKJB.

(2) Die Mitarbeitenden des EKJB sind beim Evangelischen Oberkirchenrat beschäftigt. Mitarbeitende im EKJB sind Landesjugendreferentinnen und Landesjugendreferenten, pädagogisch Mitarbeitende und Verwaltungskräfte. Die Berufung von Landesjugendreferenten, Landesjugendreferentinnen und pädagogisch Mitarbeitenden, die Mitgliedsorganisationen gemäß Abs. 1 Satz 3 zugeordnet sind, geschieht im Einvernehmen mit deren Vertretungsorganen.

(3) Die Berufung von Landesjugendreferentinnen und Landesjugendreferenten erfolgt auf 6 Jahre. Grundsätzlich ist eine einmalige Wiederberufung möglich.

(4) Alle Mitarbeitenden wirken auch an den Gesamtaufgaben des Evangelischen Kinder- und Jugendwerks Baden mit. Sie treten regelmäßig zusammen.

(5) Die Mitarbeitenden, die Mitgliedsorganisationen gemäß Abs. 1 Satz 3 zugeordnet sind, arbeiten bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit dem jeweiligen Vertretungsorgan und der Landesjugendpfarrerin oder dem Landesjugendpfarrer zusammen.

(6) Zu den Aufgaben des Evangelischen Kinder- und Jugendwerks Baden gehören insbesondere:

1. Beratung haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitender in Gemeinden, Kirchenbezirken, Werken und Verbänden in allen Fragen der Kinder- und Jugendarbeit;
2. Angebote für Schulung und Fortbildung von Mitarbeitenden;
3. Erstellung und Vermittlung von Arbeitshilfen;
4. Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit in Gemeinden und Kirchenbezirken, Unterstützung von geschlechtsspezifischen und koedukativen Formen von Kinder- und Jugendarbeit, Förderung der Kooperation von Kirche, Jugendarbeit und Schule, Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen mit besonderen Gruppierungen von Jugendlichen und offenen Formen der Jugendarbeit;
5. Studienarbeit zu Inhalten der Kinder- und Jugendarbeit, Entwicklung und Begleitung neuer Arbeitsformen, Mitarbeit bei Modellprojekten;
6. Hilfen für die Kinder- und Jugendarbeit im Bereich der Landeskirche;
7. Vorbereitung und Durchführung von Freizeiten, Tagungen, Treffen, Begegnungen und anderen Veranstaltungen für die Evangelische Jugend in Baden;
8. Förderung ökumenischer und internationaler Begegnungen;
9. Durchführung von Aufbau lagern in den Landeskirchlichen Evangelischen Jugendbildungsstätten in Baden;
10. Führung der laufenden Geschäfte der Evangelischen Jugend in Baden, der Landesjugendsynode und der Landesjugendkammer.

(6) Diese Aufgaben werden im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgabengebiete wahrgenommen:

1. von der Landesjugendpfarrerin oder vom Landesjugendpfarrer;
2. von den verschiedenen Mitgliedsorganisationen im Sinne von Absatz 1 Satz 3 und den diesen Mitgliedsorganisationen zugeordneten Landesjugendreferentinnen und Landesjugendreferenten und pädagogisch Mitarbeitenden;
3. von Landesjugendreferentinnen oder Landesjugendreferenten und pädagogisch Mitarbeitenden, denen bestimmte Sachgebiete übertragen sind;
4. von Verwaltungskräften;

5. von der Sachgebietsleitung der Verwaltung.

§ 11

Die Landesjugendpfarrerin, der Landesjugendpfarrer

(1) Der Auftrag der Landesjugendpfarrerin oder des Landesjugendpfarrers gilt Kindern und Jugendlichen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden. Die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer trägt unbeschadet der Verantwortung der kirchenleitenden Organe gemeinsam mit der Landesjugendsynode und der Landesjugendkammer die Verantwortung für die Jugendarbeit in der Landeskirche.

(2) Die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit der Landesjugendkammer unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 5 Nr. 7 in der Regel für die Dauer von sechs Jahren berufen. Die Berufung kann von Kollegium und Landeskirchenrat im Einvernehmen mit der Landesjugendkammer verlängert werden.

(3) Zu den Aufgaben der Landesjugendpfarrerin oder des Landesjugendpfarrers gehören insbesondere:

1. Verkündigung und Seelsorge an der evangelischen Jugend;
2. Planung und Entwicklung von Formen und Inhalten Evangelischer Kinder- und Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit dem Mitarbeitendenkreis des Evangelischen Kinder- und Jugendwerks Baden und anderen Gremien;
3. Koordinierung aller in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Kräfte zum gemeinsamen und geordneten Handeln in der Kirche;
4. Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden in der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit;
5. Wahrnehmung der Interessen der Kinder- und Jugendarbeit gegenüber Gemeinden, Kirchenbezirken und Landeskirche;
6. Vertretung der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in Verbindung mit der Landesjugendsynode und mit der Landesjugendkammer, unbeschadet der gesamt kirchlichen Verantwortung der kirchenleitenden Organe;
7. Kooperation mit den für die evangelische Bildungsarbeit verantwortlichen Stellen im Hinblick auf das Gesamtkatechumenat der Kirche sowie mit den kirchlichen Werken.

(4) Die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer erfüllt ihre oder seine Aufgaben in ständigem Kontakt mit den kirchenleitenden Gremien. Sie oder er erstattet dem für die Kinder- und Jugendarbeit zuständigen stimmberechtigten Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates sowie dem gesamten Gremium regelmäßig Bericht über die Kinder- und Jugendarbeit.

§ 12**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Die Ordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit in Baden vom 11. September 2012 (GVBl. S. 210) zuletzt geändert am 11. April 2017 (GVBl. S. 166) außer Kraft.

Karlsruhe, den 14. Januar 2020

Der Evangelische Oberkirchenrat

Wolfgang Schmidt

Oberkirchenrat

Bekanntmachungen

**Satzung zur Änderung der
Satzung für das Kuratorium
der Evangelischen Hochschule
Freiburg**

Vom 14. Januar 2020

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach § 7 Abs. 3 des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden (EH-G) vom 24. April 2010 (GVBl. S. 111), zuletzt geändert am 20. Oktober 2016 (GVBl. S. 229), nachstehende Satzung:

Artikel 1**Satzungsänderung**

Die Satzung für das Kuratorium der Evangelischen Hochschule Freiburg vom 6. Juli 2010 (GVBl. S. 158), geändert am 3. Dezember 2013 (GVBl. 2014, S. 13), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Das Mitglied nach Absatz 2 Nr. 1 führt den Vorsitz im Kuratorium; im Falle seiner Verhinderung führt seine Stellvertretung (Artikel 79 Abs. 5 GO) den Vorsitz.“
2. § 2 Abs. 2 Nr. 4 wird aufgehoben.
3. § 4 Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.

Karlsruhe, den 14. Januar 2020

Der Evangelische Oberkirchenrat

Dr. Cornelia Weber

Oberkirchenrätin

**Umbenennung der Pfarrgemeinde
Huchenfeld-Würm,
(Kirchenbezirk Pforzheim)**

EOK 09.01.2020

AZ: 51 / 44 D- Pforzheim-Stadt

Der Ältestenkreis der Pfarrgemeinde Huchenfeld-Würm der Evangelischen Kirche in Pforzheim hat gemäß Art. 16 Abs. 3 Nr. 3 Grundordnung im Einvernehmen mit dem Stadtkirchenrat folgenden neuen Namen für die Pfarrgemeinde gewählt:
Hoffnungsgemeinde.

**Verleihung der Rechte einer
Körperschaft des öffentlichen Rechts**

OKR 30.01.2020

AZ: 81/3 Diakonieverband im Schwarzwald-Baar-Kreis

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 22.01.2020 (Az.: RA-7141.14/31) dem Diakonieverband im Schwarzwald-Baar-Kreis mit Sitz in Villingen-Schwenningen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration mit Wirkung vom 1. Januar 2020 die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 766 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstelle, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

Der Stellenwechsel erfolgt in der Regel zum Schuljahresbeginn (01.08./01.09.) bzw. zum Schulhalbjahr (01.02.).

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Heidelberg, Pfarrstelle I der Christus-Luther-Markusgemeinde

(Evangelische Kirche in Heidelberg - Stadtkirchenbezirk Heidelberg)

In der Christus-Luther-Markusgemeinde Heidelberg ist ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt die Pfarrstelle I (100%) mit dem Schwerpunkt „klassisch liturgische und gemeindefördernde Arbeit“ neu zu besetzen. Mit der Pfarrstelle sind sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Der Gemeinde stehen nach der im Jahr 2019 erfolgten Fusion drei volle Pfarrstellen zur Verfügung. Den Pfarrstellen wurden jeweils Arbeitsschwerpunkte zugeordnet. Die Stelle II „Seelsorge in die Gesellschaft hinein“ ist seit Sommer 2019 besetzt. Die Stelle III mit dem Schwerpunkt „Kirche in neuen Formen“ ist im Besetzungsverfahren. Die Gemeinde befindet sich auf einem sehr guten Weg des Zusammenwachsens und Neuformierens.

Voraussetzungen:

Die geographische Mitte Heidelbergs mit den vier Stadtteilen Bahnstadt, Bergheim, Südstadt und Weststadt mit insgesamt etwa 30.000 Einwohnern verändert sich derzeit nach dem Rückzug der US-amerikanischen Armee, der Umstrukturierung der Heidelberger Universität und dem Freiwerden alter Bahnflächen deutlich. Die Bahnstadt entsteht seit dem Jahr 2008 und entwickelt sich zu einem modernen Wohnzentrum mit zukünftig ca. 6.000 Bewohnerinnen und Bewoh-

nern. In der Südstadt hat die Konversion der alten Armee-Flächen begonnen, und in Bergheim macht sich der Rückzug der Universität und ihrer Kliniken ins Neuenheimer Feld deutlich bemerkbar. Auch in der Weststadt ändert sich die ursprünglich stark handwerklich-proletarisch geprägte Bevölkerung seit langer Zeit und mit zunehmender Geschwindigkeit hin zu einer sehr viel stärker akademisch geprägten Struktur. Alle vier Stadtteile sind gekennzeichnet durch eine hohe Fluktuation der Bevölkerung und einem jünger werdenden Altersdurchschnitt. Auf diesem geographischen Gebiet entstand aus der bisherigen Christusgemeinde, der Luthergemeinde und der Markusgemeinde die CLM-Gemeinde (Christus-Luther-Markusgemeinde) - mit derzeit 7.500 Gemeindegliedern die größte Pfarrgemeinde des Stadtkirchenbezirks. Wichtig ist uns eine intensive ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Pfarrgemeinde Philipp Neri, die geographisch deckungsgleich ist. Auf dem Gemeindegebiet befinden sich zudem neben der charismatisch ausgerichteten landeskirchlichen Hosannagemeinde auch die baptistische Gemeinde „Hoffnungskirche“ und einige weitere Freikirchen. Ebenso liegt die Synagoge der jüdischen Kultusgemeinde Heidelberg in der Weststadt.

Auf dem Gemeindegebiet lagen bisher drei kirchliche Zentren. Das Lutherzentrum in Bergheim wurde mit der Zusammenlegung an die Hosannagemeinde abgegeben, weswegen die Neugestaltung kirchlicher Arbeit im Stadtteil Bergheim ein intensives Arbeitsfeld der neuen Gemeinde ist. Der im Lutherzentrum integrierte zweigruppige Frieda-Busch-Kindergarten ist als Teil der Christus-Luther-Markusgemeinde erhalten geblieben. In der Südstadt befindet sich das Markushaus als Multifunktionshaus mit Sakralraum. In diesem Haus ist auch das Evangelische Kinder- und Jugendwerk des Stadtkirchenbezirks Heidelberg ansässig. Außerdem hat dort der CVJM Heidelberg-Mitte sein Zentrum erhalten. In der Weststadt stehen die Christuskirche mit ca. 1.150 Sitzplätzen und zwei historischen Orgeln sowie das im Jahr 2017 eröffnete „Haus der Christuskirche“. Neben dem Pfarramt befinden sich dort auch Gemeinderäume und die evangelische Fröbel-Kindertagesstätte „Justifant“, wo zwei Tagheimgruppen und eine Krippengruppe beheimatet sind. Die schöne, helle und moderne Pfarrwohnung, die auch einer Familie viel Platz bietet (fünf Räumen mit insgesamt ca. 150 qm) ist ebenfalls Teil des Hauses der Christuskirche.

Dazu kommt in der Bahnstadt der ökumenische Kirchenraum HALT, der gemeinsam mit der Pfarrgemeinde Philipp Neri verantwortet wird. Dort ist auch die ökumenische Nachbarschaftshilfe Heidelberg-Mitte untergebracht.

Auf dem Gemeindegebiet befinden sich mehrere Krankenhäuser und ein Hospiz, sowie zwei Senioren- und Pflegeheime. Ebenso sind vier Grundschulen, zwei Gymnasien und ein großes berufliches Schulzentrum auf dem Gemeindegebiet ansässig.

Beschreibung der Gemeinde:

Nach der Fusion 2019 ist unser erklärtes Ziel, in den nächsten Jahren zu einer vielfältigen Gemeinde zusammenzuwachsen. Im Verlaufe des ersten Jahres hat es sich gezeigt, dass sich die Gemeinde auf einem sehr guten Weg befindet. Vieles ist schon verbunden, Neues entsteht und Bewährtes setzt sich fort.

Die über Jahrzehnte gepflegten, sehr guten ökumenischen Verbindungen in allen vier Stadtteilen sollen weitergeführt werden. Zugleich streben wir eine Erweiterung unserer ökumenischen Verbindungen über die klassische Ökumene zwischen katholischer und evangelischer Kirche hinaus an. Auch der christlich-jüdische Dialog ist uns sehr wichtig. Der Kontakt zur jüdischen Kultusgemeinde soll intensiviert werden.

Darüber hinaus streben wir einen vertieften interreligiösen Austausch mit der muslimischen Initiative „Teilseind“ an, der bereits in einem interreligiösen Ferienprogramm für Kinder sichtbar wird.

Wir wollen unsere diakonische Ausrichtung erhalten.

Das Nächstenmahl, die jährlich stattfindende heidelbergweite Frühstückswochen für Bedürftige und die beiden intensiv unterstützten Projekte Agape und die Kinderhilfe Olmos in Peru liegen uns sehr am Herzen. Mit dem Begegnungscafé „Café Talk“ engagiert sich die Gemeinde auch in dem Bereich Flucht und Migration.

Zudem möchten wir die starke kirchenmusikalische Ausrichtung erhalten. Neben der Musik auf den beiden historischen Orgeln der Christuskirche tragen dazu die Posaunenarbeit, ein Sinfonie- und ein Kammerorchester sowie die intensive Chorarbeit im Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbereich mit Kirchen-, Kammer- und Gospelchor bei.

Künftig sollen Kooperationen mit dem Kinder- und Jugendwerk und dem CVJM Heidelberg-Mitte e.V. die Kinder- und Jugendarbeit weiter beleben.

Um die Herausforderungen bewältigen zu können, gibt es neben vielen ehrenamtlich Mitarbeitenden, die aus allen vier Stadtteilen kommen, derzeit zwei Gemeinédiakone mit insgesamt 1,25 Stellen, einen Hausmeister und zwei Sekretärinnen mit insgesamt 53 Wochenarbeitsstunden. Dazu kommen die drei Pfarrstellen, die wir mit einem jeweils eigenen Schwerpunkt ausgestattet haben.

Die Stelle II des Stellenplans hat einen innovativen seelsorglichen Schwerpunkt und nimmt die Menschen in den Blick, die die Bindung an die Kirche schon verloren haben. Dabei geht es um die Verdeutlichung der Gegenwart der Kirche in dieser Welt und zunächst einmal nicht um einen eigenen Gemeindeaufbau.

Die Stelle III hat ihren Schwerpunkt auf Kirche in neuen Formen und befasst sich intensiv mit dem Gemeindeaufbau über diese neuen Formen. Zusätzlich soll durch die enge Zusammenarbeit mit dem CVJM und dem Kinder- und Jugendwerk die bestehende Arbeit mit Kindern und Jugendlichen intensiviert

werden. Die ausführliche Beschreibung der Stellen II und III finden sich im Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 3/2019.

Durch den Weggang des bisherigen Stelleninhabers ist jetzt die Stelle I für klassisch liturgische und gemeindeaufbauende Arbeit neu zu besetzen.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer, die bzw. der Freude an Gottesdiensten hat und die Liturgie und die intensive Zusammenarbeit mit den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker schätzt. Seelsorge und Besuche, Kasualien und Gemeindeaufbau, die Begleitung von verschiedensten Gruppen und Kreisen aller Altersgruppen sollen einen Schwerpunkt der Tätigkeit darstellen. Da wir in allen vier Stadtteilen eine ausgesprochen junge Gemeinde sind, feiern wir in unseren Gottesdiensten viele Taufen.

In den letzten Jahren wurden in unserer Gemeinde jährlich 30 bis 40 Jugendliche konfirmiert. Wir wünschen uns einen innovativen, altersgerechten Konfirmandenunterricht, der zusammen mit der Stelleninhaberin bzw. dem Stelleninhaber, der Pfarrstelle III sowie den Gemeinédiakonen verantwortet wird. Die Pfarrerin bzw. der Pfarrer sollte ein gutes Gespür für Jugendliche haben und sie auf verschiedenen Ebenen ansprechen können.

All dies setzt Freude an der Vielfalt der Gemeinde voraus.

Die Geschäftsführung im Pfarramt und die Arbeit mit den Gremien sind mit dieser Stelle verbunden. Wir wünschen uns daher eine Pfarrpersönlichkeit, die schon eine gewisse Erfahrung auf diesem Gebiet mitbringt. In einer so großen und vielfältigen Gemeinde sind Teamfähigkeit, transparente Kommunikation und Freude an der Arbeit in einer großen Dienstgruppe sowie an der Zusammenarbeit mit dem Ältestenkreis als Leitungsgremium elementar.

Die Übernahme eines Bezirksauftrags sowie die Mitarbeit im Stadtkirchenbezirk wird erwartet.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Christoph Kölmel-Stracke,
Vorsitzender des Ältestenkreises,
Telefon: 0172 7429772,
E-Mail: c.koelmel-stracke@christusgemeinde-hd.de,

Pfarrerin Sigrid Zweggart-Pérez,
Telefon: 0176 52085027,
E-Mail: sigrid.zweggart-perez@ekihd.de oder

Dekan Dr. Christof Ellsiepen,
Telefon: 06221 980344,
E-Mail: Christof.Ellsiepen@kbz.ekiba.de.

Hüfingen-Bräunlingen (Kirchenbezirk Villingen)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hüfingen-Bräunlingen ist ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Kirchengemeinde ist eine Diasporagemeinde mit 1.700 Gemeindegliedern. In beiden Kernorten Hüfingen und Bräunlingen befinden sich Kirchen aus den 50er und 60er Jahren. Zur Gemeinde gehören zehn Teilorte unterschiedlicher Größe.

Es gibt ein Pfarrhaus mit Pfarrbüro samt Amtszimmer in Hüfingen, welches in den 60er Jahren gebaut und 2013 renoviert wurde. Das Pfarrhaus ist für Singles, Paare oder kleine Familien geeignet. Die Geschäfte des Alltags sind fußläufig erreichbar.

Hüfingen (7.700 Einwohner) und Bräunlingen (6.000 Einwohner) sind traditionsbewusste Städte mit jeweils historischem Ortskern. Sie liegen auf der Baar in unmittelbarer Nähe zum Mittelzentrum Donaueschingen. Grundschulen gibt es vor Ort, alle weiterführenden Schulen findet man in Donaueschingen.

Die Bahn fährt stündlich nach Freiburg, über Villingen nach Offenburg und Karlsruhe sowie an den Bodensee. Schwarzwald und Schwäbische Alb liegen vor der Haustür. Die Region ist geprägt von mittelständischen Unternehmen, die in einem dynamischen Umfeld viele Arbeitsplätze anbieten. Der Schwarzwald-Baar-Kreis bietet ein reiches kulturelles Leben. Das Schwarzwald-Baar-Klinikum und Fachärzte aller Richtungen bilden eine gute medizinische Infrastruktur.

Derzeit finden in beiden Kernorten sonntäglich Gottesdienste in unterschiedlicher Form (z. B. Taferinnerungs- und Singgottesdienste) statt. Hierzu gibt es zurzeit konzeptionelle Überlegungen. Regelmäßig findet Kinderkirche statt.

In Hüfingen ist ein Besuchsdienstkreis ehrenamtlich aktiv.

Zur Kirchengemeinde gehört die fünfgruppige Luise-Scheppler-Kindertagesstätte in Hüfingen. Hier bieten sich vielfältige Möglichkeiten zur Anknüpfung und zur Stärkung des evangelischen Profils. Die Verwaltung der Kindertagesstätte wird vom Verwaltungs- und Serviceamt übernommen. Zur Kommune besteht ein kooperatives Verhältnis.

Es bestehen gute freundschaftliche Kontakte zur katholischen Gemeinde „Auf der Baar“ mit regelmäßigen ökumenischen Gottesdiensten. Außerdem kooperiert die Kirchengemeinde mit der Erwachsenenbildung bei der Ausrichtung der ökumenischen Frauenfrühstücke für geflüchtete Menschen und Einheimische.

In beiden Kernorten gibt es ein Seniorenheim, deren Bewohnerinnen und Bewohner seelsorglich betreut werden.

Dem Kirchengemeinderat gehören fünf Mitglieder an. In der Kirchengemeinde sind eine Pfarramtssekretärin mit 10 Wochenarbeitsstunden sowie eine Kirchendienerin, eine Chorleiterin und ein Organist angestellt.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar, die, der bzw. das

- Freude am Beruf und an den Menschen in der Gemeinde hat,

- bereit ist, in der weitläufigen Diaspora Beziehungen zu knüpfen,
- partnerschaftlich mit dem Kirchengemeinderat zusammenarbeitet,
- ehrenamtliche Gemeindeglieder motiviert, gewinnt und begleitet,
- Kindern und Familien, Konfirmanden, Jugendlichen in der Gemeinde einen guten Platz ermöglicht,
- neue Impulse geben kann und Perspektiven im Blick auf ein künftiges Gemeindeleben weiter mit entwickelt.

Die Pfarrperson und die Gemeinde sind eingebunden in die regionale Kooperation rund um Donaueschingen. Die Übernahme eines Auftrags im Kirchenbezirk wird erwartet.

Bei Interesse wenden Sie sich an:

Matthias Stocker,
Kirchengemeinderat Hüfingen,
Telefon: 07707 989 019,
E-Mail.: stockerHias@t-online.de, oder

Dekan Rüter-Ebel,
Telefon: 07721 8451 11,
E-Mail: Wolfgang.Rueter-Ebel@kbz.ekiba.de.

Kürnbach-Bauerbach

(Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kürnbach-Bauerbach in der Region Südlicher Kraichgau des Kirchenbezirks Bretten-Bruchsal kann ab 1. September 2020 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die beiden Gemeindeteile Kürnbach und Bauerbach sind seit 2004 miteinander verbunden. Während die evangelische Gemeinde in Kürnbach eine lange, bis in die Reformationszeit zurückreichende Tradition hat und immer noch etwa die Hälfte der Bevölkerung umfasst (ca. 1.180 Gemeindeglieder), befindet sich Bauerbach in der evangelischen Diaspora (ca. 270 Gemeindeglieder).

Lange stand das Zusammenwachsen der beiden Gemeindeteile im Zentrum. Seit 2016 liegt der Fokus stärker auf der Kooperation mit den Kirchengemeinden Flehingen, Sulzfeld und Zaisenhausen, die gemeinsam mit Kürnbach-Bauerbach die Region Südlicher Kraichgau bilden. Schwerpunkt der Kooperation ist die gemeinsame Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, für die eine spendenfinanzierte Gemeindediakoninnenstelle/Gemeindediakonenstelle geschaffen wurde. Die Geschäftsführung für diese Zusammenarbeit, insbesondere im Hinblick auf die Finanzierung, liegt innerhalb der Dienstgruppe bei der Pfarrstelle in Kürnbach-Bauerbach.

Das Leitbild des wandernden Gottesvolkes beschreibt die Vision für das Leben in der Gemeinde und Region - siehe www.ekikueba.de.

Geistliches Zentrum der Kirchengemeinde ist die Evangelische Michaelskirche Kürnbach. Erbaut 1499 im spätgotischen Stil und gründlich renoviert um die Jahrtausendwende, liegt sie am Marktplatz mitten im ansprechenden Ortskern von Kürnbach.

In unmittelbarer Nähe stehen das energetisch sanierte, wohnliche Pfarrhaus mit sechs Zimmern, privatem Garten und Pfarramt sowie das 1980 erbaute Gemein-dehaus mit großem Saal und zwei Gruppenräumen.

In Bauerbach gibt es keine eigenen Gebäude. Die ca. zweimal im Monat stattfindenden evangelischen Gottesdienste werden dort in der katholischen Pfarrkirche gefeiert.

Das Schwarzrieslingdorf Kürnbach (ca. 2.350 Einwohner) liegt im Kraichgau, inmitten der für die Region typischen Weinberge, von Karlsruhe, Pforzheim und Heilbronn jeweils etwa 35 Kilometer entfernt. Am Ort befinden sich zwei Kindergärten (in evangelischer Trägerschaft) und eine Grundschule. Die weiterführenden Schulen in Sulzfeld, Oberderdingen und Bretten sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen.

Die dörflichen Strukturen bringen es mit sich, dass die Zusammenarbeit von Kirchen, Vereinen und Kommune von großer Bedeutung ist. Die Kirchengemeinde ist sehr dankbar für das gute Miteinander, besonders der verschiedenen christlichen Konfessionen. Regelmäßig (ca. 10 mal im Jahr) werden ökumenische Gottesdienste mit der Evangelisch-methodistischen Kirche in Kürnbach und den katholischen Pfarrgemeinden in Kürnbach und Bauerbach gefeiert. Im örtlichen Senioren- und Pflegeheim finden monatlich Gottesdienste statt.

Mit eigener Nachbarschaftshilfe, Mitgliedschaft in der Diakoniestation Südlicher Kraichgau und der Trägerschaft beider Kürnbacher Kindergärten (Geschäftsführung seit 2019 beim VSA) nimmt die Kirchengemeinde ihren diakonischen Auftrag wahr.

Das Umweltteam Grüner Gockel sorgt mit Leidenschaft für das Funktionieren des Umweltmanagementsystems der Kirchengemeinde. Gruppen für unterschiedliche Altersklassen bereichern das lebendige Gemeindeleben, getragen von zahlreichen Ehrenamtlichen. Der zuverlässige Kirchendiener sorgt für gute Ordnung in der Kirche. Die freundliche Sekretärin ist mit 11,5 Wochenarbeitsstunden an zwei Tagen im Pfarramt präsent.

Kirchenmusikalisch ist die Kirchengemeinde gut versorgt durch mehrere Organistinnen, Kirchenchor und Kirchenband. Die singfreudige Gottesdienstgemeinde hat keine Berührungssängste mit neuem Liedgut.

Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden. Für die bestehende 'Reli-AG' im Rahmen der Kooperation zwischen Grundschule Kürnbach, Kirchengemeinde und örtlichem Pflegeheim werden zwei Stunden angerechnet.

Der Kirchenbezirk freut sich über aktive Mitarbeit, z.B. durch Übernahme eines Bezirksauftrags.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar, der / die / das...

- kommunikationsfähig ist,
- gnädig mit sich und anderen, geduldig und hartnäckig sein kann,
- offen ist für die Ideen und Bedürfnisse der Generationen, damit jede/jeder einen Platz in der Gemeinde finden kann,
- mit den Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen wertschätzend zusammenarbeitet,
- Freude an regionaler Zusammenarbeit hat.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage: www.ekikueba.de.

Außerdem stehen gerne zum Gespräch bereit:

Helmut Grahm,
Stellvertretender Vorsitzender des Kirchengemeinderats,
Telefon: 0171 5732512,
E-Mail: helmut.grahm@yahoo.de, oder

Dekanin Ulrike Trautz,
Telefon: 07252 1055,
E-Mail: ulrike.trautz@kbz.ekiba.de.

Renchen

(Kirchenbezirk Ortenau, Region Kehl)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Renchen kann ab 1. September 2020 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, nachdem die langjährige Amtsinhaberin auf eine andere Pfarrstelle wechselt. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Kirchengemeinde Renchen (7.343 Einwohner) umfasst mit ihren 1.600 Gemeindegliedern die Orte Erlach und Ulm sowie die Acherer Ortsteile Mösbach, Önsbach und Wagshurst. Die Gottesdienste werden in Renchen gefeiert.

Die Stadt Renchen liegt in der Vorgebirgszone des Schwarzwaldes, umgeben von einer reizvollen Obst- und Weinbaulandschaft. Durch die verkehrsgünstige Lage an der Nord-Südverbindung des Rheintals sind Straßburg und das Elsass sehr gut zu erreichen. Im Ort sind die Kindertagesstätte, die Grundschule, die Werkreal- und die Realschule zu Fuß erreichbar. Weiterführende Schulen befinden sich in den umliegenden Städten Achern (7 km Entfernung), Oberkirch (8 km Entfernung) und Offenburg (15 km Entfernung). Die Verkehrsanbindung per Bahn und öffentlichem Kraftverkehr ist gut ausgebaut. Die Einkaufsmöglichkeiten und kulturellen Angebote sind breit gefächert.

Das Pfarrhaus mit 180 qm Wohnfläche und sechs Zimmern wurde 2012 energetisch saniert und wird während der Vakanzzeit innen renoviert. Beheizt wird es durch eine Erdgas-Brennwert-Heizung, unterstützt

durch Solarthermie. Zum Pfarrhaus gehören eine Garage und ein schöner Garten. Das Pfarrhaus ist durch einen Anbau mit separatem Eingang mit der Kirche verbunden. Der Anbau beherbergt das Pfarrbüro, den Gemeinderaum und den Kindergottesdienst. Im Pfarrbüro arbeitet eine kompetente und engagierte Sekretärin mit sieben Wochenarbeitsstunden. Eine Kirchendienerin, ein Hausmeister, eine Reinigungskraft und ein Mitarbeiter zur Pflege der Außenanlagen sind in unserer Gemeinde angestellt.

Das Kernstück der Gemeinde bildet für uns der Gottesdienst um 10 Uhr mit anschließendem Kirchenkaffee, den wir sonntäglich in der Evangelischen Kirche in Renchen feiern. Die Gemeinschaft und Beheimatung in der Kirche liegen uns am Herzen. Dies wird auch im Perspektivsatz zu unserer Gemeindeentwicklung deutlich: „Unsere Gemeinde ist ein lebendiger Ort der Begegnung miteinander und mit Jesus. Wir gehen auf Menschen zu und laden sie ein, ihren Platz in der Gemeinde zu finden. Hier sind sie angenommen.“

Parallel zum Gottesdienst finden einmal pro Monat der Minikirchentreff für Kinder von 0 - 4 Jahren und der Kindergottesdienst für Kinder ab 5 Jahren statt, welche Ehrenamtliche gestalten. Viermal im Jahr feiern wir Familiengottesdienste. Diese werden häufig von unseren Konfirmanden mitgestaltet.

Bisher wurde fünfmal im Jahr die Kinderoase, eine Bibelarbeit mit Grundschulkindern in Anlehnung an die „Willow - Creek“-Arbeit, in Zusammenarbeit mit einem ehrenamtlichen Helferteam angeboten, sowie Konfi 3.

Bei den Festen und dem Seniorenempfang engagieren sich Ehrenamtliche unserer Gemeinde. Ein kleiner Besuchsdienstkreis pflegt die Beziehungen zu unseren Senioren.

Zur Information unserer Gemeinde und der Nachbargemeinde Appenweier, zu welcher wir gute Beziehungen pflegen, wird dreimal jährlich ein gemeinsamer Gemeindebrief herausgegeben, welchen die Pfarrer und verschiedene Gemeindemitglieder beider Gemeinden mitgestalten. Betreut werden der Gemeindebrief sowie auch unsere Gemeindehomepage von unserer ehrenamtlichen Webmasterin.

Seit 2015 freuen wir uns über eine neue Orgel in unserer Kirche. Wir haben einen festangestellten Organisten. Jährlich in der Herbstzeit laden wir Menschen von nah und fern zu einem ökumenischen Gospelprojektchor ein.

Der Kirchengemeinderat freut sich über die Zusammenarbeit mit einer Pfarrerin, einem Pfarrer gerne auch in Stellenteilung, die / der

- Freude an der verständlichen, lebendigen und wegweisenden Verkündigung des Evangeliums hat und in der Vermittlung des Glaubens die Probleme der Zeit mit einbezieht,
- Akzente in der Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen einbringt,

- Anteil am öffentlichen Leben nimmt und Wert auf das ökumenische Miteinander legt,
- Gemeindeglieder aller Altersgruppen anspricht.

Der Kirchenbezirk erwartet die Übernahme eines Bezirksauftrages.

Der Kirchengemeinderat freut sich auf eine aufgeschlossene Zusammenarbeit und wünscht sich, dass sich ihre zukünftige Pfarrerin / ihr zukünftiger Pfarrer oder das zukünftige Pfarrerehepaar in der Gemeinde heimisch und wohlfühlt.

Für weitere Informationen verweisen wir auf unsere Homepage:

www.evangelischekirchenrenchen.de

Gerne können Sie mit folgenden Personen Kontakt aufnehmen:

Elvira Dupps,
Vorsitzende des Kirchengemeinderates,
Telefon: 07843 455 oder

Dekan Günter Ihle,
Telefon: 07851 3751,
E-Mail: Guenter.Ihle@kbz.ekiba.de.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

14. April 2020

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Bruchsal, Luthergemeinde (Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal)

Die Pfarrstelle der Ev. Luthergemeinde Bruchsal ist ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pfarrerin / einem Pfarrer / einem Pfarrerehepaar mit vollem Dienstverhältnis zu besetzen. Zur Pfarrstelle gehört ein Regeldeputat Religionsunterricht von sechs Wochenstunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 9/2019 enthalten.

Nähere Auskünfte erteilen:

die beiden Vorsitzenden des Ältestenkreises

Gabriele Becker,
Telefon: 07251 18370,
und Cornelia Schäfer,
Telefon: 07251 16657,

Dekanin Ulrike Trautz,
Telefon: 07252 1055,
E-Mail:
dekanat.brettenbruchsal@kbz.ekiba.de.

Tauberbischofsheim

(Kirchenbezirk Wertheim)

Die Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Tauberbischofsheim ist ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pfarrerin / einem Pfarrer / einem Pfarrerehepaar mit vollem Dienstverhältnis zu besetzen. Zur Pfarrstelle gehört ein Regeldeputat Religionsunterricht von sechs Wochenstunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 10/2019 enthalten.

Nähere Auskünfte erteilen:

Antje Bauer,
Vorsitzende des Kirchengemeinderats
Telefon: 09341 895623 und

Dekanat Wertheim
Telefon: 09342/1367.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

31. März 2020

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag, Erstmögliche Ausschreibungen

Krankenhauspfarrstelle I Universitätsklinikum (Kopfkl.) und Kliniken Schmieder Heidelberg (Stadtkirchenbezirk Heidelberg)

Die Pfarrstelle I am Universitätsklinikum Heidelberg (Kopfkl.) ist ab 1. Juni 2020 wieder zu besetzen, da die bisherige Stelleninhaberin in den Ruhestand geht. Sie kann mit einem vollen Deputat wiederbesetzt werden, wobei 75 % des Dienstes an der Kopfkl. angesiedelt sind und 25% an den Kliniken Schmieder Heidelberg.

Das Universitätsklinikum ist Teil der Medizinischen Fakultät und eines der größten medizinischen Zentren in Deutschland. In der Forschung liegt es auf den ersten Plätzen. Es hat international einen guten Ruf. Die Kopfkl. ist ein Haus der Maximalversorgung mit ca. 380 Betten. Sie untergliedert sich in die Fachbereiche Augenkl., Hals-, Nasen-, Ohrenkl., Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie, Neurologie mit Neurochirurgie, Neuroonkologie, Stroke Unit, zwei Intensivstationen, einer Wachstation, sowie den großen Fachbereich der Radiologie.

Die Klinikseelsorge wird von der Klinikleitung wertgeschätzt und gut unterstützt.

Die Kliniken Schmieder Heidelberg, Speyererhof, sind eine Spezialklinik für Neurologische Rehabilitation mit derzeit 340 Betten aller Rehapphasen. Der Schwerpunkt liegt auf der Behandlung von akuten sowie postakuten Hirnschädigungsfolgen (z. B. nach Schlaganfällen, Schädel-Hirntraumen, Hirntumoren

etc.). Es besteht eine starke Kooperation mit dem Universitätsklinikum: oft werden die Patienten nach kurzer Zeit auf den dortigen Intensivstationen in den Speyererhof verlegt, wo meist mehrere Monate Krankenhausaufenthalt folgen. Seit 2018 befindet sich auch eine große neurologische Akutstation als Außenstelle der Kopfkl. im Haus.

Zum Aufgabenbereich der evangelischen Klinikseelsorgerin / des evangelischen Klinikseelsorgers gehören:

- seelsorgliche Begleitung von Patientinnen/Patienten und ihren Angehörigen,
- seelsorgliche Begleitung von Mitarbeitenden der beiden Häuser bei Bedarf,
- Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in verschiedenen Bereichen und auf unterschiedliche Weise ehrenamtlich die Seelsorgearbeit unterstützen und ergänzen (Büchereidamen, ehrenamtliche Seelsorgende),
- Kontaktpflege zu den Lila Damen,
- Kontaktpflege zum muslimischen Kollegen vor Ort,
- Kontaktpflege zur Klinikleitung und zur Pflegedienstleitung,
- Teilnahme an den ca. einmal monatlich stattfindenden Dienstbesprechungen des evangelischen Teams der Klinikseelsorgenden in Heidelberg, ebenso an der halbjährlich stattfindenden ökumenischen Dienstbesprechung,
- Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Aushänge),
- Engagement im +punkt., dem ökumenischen Seelsorgezentrum im Neuenheimer Feld,
- Mitarbeit an der Tag- und Nacht-, sowie Wochenendruftbereitschaft des evangelischen Teams,
- Gottesdienste in der Kapelle der Kopfkl. in Absprache mit weiteren Kolleginnen und Kollegen aus der Medizinischen Klinik und der Chirurgie,
- an hohen kirchlichen Feiertagen ökumenische Gottesdienste,
- Weiterentwicklung des Gottesdienstkonzeptes,
- Gottesdienste in der Kapelle der Schmiederkl., 14-tägig, ökumenisch im Wechsel.
- Eigene Schwerpunkte können gesetzt werden und sind erwünscht.
- Verbindung mit dem Kirchenbezirk und seinen Gemeinden (u.a. Teilnahme an den Regio- und Pfarrkonventen, Vernetzung mit anderen Seelsorgefeldern, Übernahme von Vertretungsdiensten im Kirchenbezirk).

Die Arbeit geschieht in enger und soweit möglich arbeitsteiliger Zusammenarbeit mit den katholischen Kolleginnen und Kollegen. Näheres zur ökumenischen Zusammenarbeit regelt die Vereinbarung über die ökumenische Zusammenarbeit in der Klinikseelsorge zwischen der Erzdiözese Freiburg und der Evangelischen Landeskirche in Baden vom Juni 2014.

Das Angebot der Klinikseelsorge geht an alle Menschen, denen sie begegnet und die dafür offen sind, unabhängig von ihrer Konfessions- oder Religionszugehörigkeit. Dabei erfordert die Arbeit im Krankenhaus Flexibilität angesichts der im Wandel befindlichen Klinikwelt. Kooperations- und Teamfähigkeit werden vorausgesetzt. Unerlässlich ist außerdem die Fähigkeit zur interprofessionellen Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen, wobei die theologisch-seelsorgliche Perspektive in die Kooperation einzubringen ist.

Die Herausforderungen, die die Arbeit attraktiv machen, liegen in

- den unterschiedlichsten Begegnungen mit Menschen aller gesellschaftlichen Schichten;
- einer breiten seelsorglichen Tätigkeit, die innerhalb einer Einrichtung des Gesundheitswesens mit den Entwicklungen einer religiös und säkular pluralen Gesellschaft in Kontakt kommt;
- der konkreten Verbindung von seelsorglichen und medizinethischen Themen, die auch gesellschaftlich hoch relevant sind;
- der Kooperation mit anderen Professionen.

Wer dafür offen ist, findet in dieser Krankenhausseelsorgestelle am Universitätsklinikum und an den Kliniken Schmieder Heidelberg ein sinnvolles und erfüllendes Aufgabenfeld.

Vorausgesetzt wird eine pastoralpsychologische Weiterbildung bzw. die Bereitschaft, eine solche zu beginnen. Regelmäßige Fortbildung im Berufsfeld ist unerlässlich und regelmäßige Supervision wird angeraten.

Die Übernahme eines Bezirksauftrages sowie die Mitarbeit im Stadtkirchenbezirk wird erwartet.

Die Berufung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat für die Dauer von zunächst sechs Jahren (Wiederberufung ist möglich).

Die Einstufung erfolgt im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach Besoldungsgruppe A 13 / A 14.

Bei gleicher fachlicher Eignung werden Personen mit Schwerbehinderung vorrangig berücksichtigt.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Kirchenrätin Sabine Kast-Streib,
Evangelischer Oberkirchenrat, Referat 3,
Telefon: 0721 9175 353 oder 06221 543895,
E-Mail: Sabine.Kast-Streib@ekiba.de, und

Dekan Dr. Christof Ellsiepen,
Telefon: 06221 9803 40,
E-Mail: Christof.Ellsiepen@kbz.ekiba.de.

Interessentinnen/Interessenten werden gebeten, dies bis zum

14. April 2020

*dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269,
76010 Karlsruhe, mitzuteilen.*

Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine sowie eine Interessenbegründung beizulegen.

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat Referat 1 - Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft -

In der Evangelischen Landeskirche in Baden ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der

Studienleitung für Wirtschaft und Arbeitswelt in der Ev. Akademie Baden mit der Leitung des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt (KDA)

in der Abteilung „Evangelische Akademie Baden / Kirche und Gesellschaft“ (1.3) des Referates 1 im Umfang eines vollen Dienstverhältnisses zu besetzen.

Die Leiterin / der Leiter des KDA ist Mitglied des Kollegiums der Evangelischen Akademie Baden und hier zuständig für das Themenfeld Arbeitswelt und Wirtschaft. In kooperativer und kollegialer Zusammenarbeit gestaltet sie bzw. er das Angebot der Akademie mit. Sie bzw. er wirkt daran mit, dass der Dialog über wichtige Gegenwarts- und Zukunftsfragen in der Gesellschaft, von gesellschaftlichen Akteuren und der Kirche sowie innerkirchlich weltweit und theologisch verantwortet geführt wird.

Der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt Baden (KDA) ist der Fachdienst der Landeskirche für den Bereich der Wirtschafts- und Arbeitswelt. Er berät, unterstützt und begleitet Unternehmen und Arbeitnehmervertretungen sowie die Landeskirche, Kirchenbezirke und Kirchengemeinden in wirtschafts- und sozialetischen Fragen. Der KDA richtet sich mit seinen Angeboten an Menschen in ihren beruflichen und arbeitsweltlichen Bezügen mit dem Ziel, christlich fundierte Ethik in der Arbeitswelt zur Sprache zu bringen und innerhalb der Kirche für Fragen der Arbeitswelt zu sensibilisieren. Er richtet sich mit seinem seelsorglichen und gesellschaftsdiakonischen Angebot an Arbeitnehmende und Arbeitgebende sowie Erwerbslose in gleicher Weise und bestärkt sie, ihre jeweilige gesellschaftliche Verantwortung wahrzunehmen. In den letzten Jahren ist verstärkt die Begleitung Führungsverantwortlicher hinzugekommen.

Zum KDA Baden gehören in Mannheim/Nordbaden drei Mitarbeitende (2,5 Deputate), in Freiburg/Südbaden vier Mitarbeitende (2,5 Deputate) und in Karlsruhe/Mittelbaden vier Mitarbeitende inkl. der Leitung (3,25 Deputate). Hier ist auch der Dienstsitz der KDA-Leitung. Zur Leitung des KDA gehört auch der Vorsitz im Verein zur Förderung des KDA Baden e.V. mit der Trägerschaft der Beratungsstelle „Faire Mobilität“ Mannheim mit drei Mitarbeitenden (2 Deputate).

Die Aufgaben dieser Stelle sind:

- die kooperative Zusammenarbeit im Akademiekontext und in der Abteilung „Ev. Akademie Baden / Kirche und Gesellschaft“,
- die selbstständige Planung und Durchführung von Tagungen und anderen Veranstaltungsformaten im

Rahmen der Akademiearbeit zu Fragen des Themengebietes,

- die Leitung des Fachbereichs und die Vertretung des Arbeitsgebietes nach innen und nach außen,
- die Vernetzung der Landeskirche mit Arbeitnehmervertretungen, Gewerkschaften, Unternehmensverbänden und weiteren Organisationen zu Fragen der Wirtschaft und der Arbeitswelt,
- die Positionierung der Landeskirche im Bereich von Wirtschafts- und Arbeitswelt,
- die Begleitung von Führungskräften in der Wirtschaft,
- die kooperative Mitarbeit bei möglichen Strukturveränderungen der nächsten Jahre.

Voraussetzungen:

- hohe Teamfähigkeit und Rollenklarheit für die verschiedenen Arbeitsfelder,
- umfassende und differenzierte Kommunikationsfähigkeit, insbesondere mit außerkirchlichen Gruppierungen und den unterschiedlichen Milieus in Arbeitswelt und Wirtschaft,
- Moderationsfähigkeit,
- ein gewinnendes Auftreten in der Außenvertretung der Kirche,
- Kompetenzen in der Bearbeitung von wirtschafts- und sozialpolitischen Themen,
- Erfahrung in der Bildungs- und Projektarbeit,
- die Fähigkeit zu integrativer Geschäfts- und Teamleitung,
- Kollegialität.

Wir bieten:

- eine sehr interessante Tätigkeit im Bereich aktueller Zukunftsfragen von Kirche, Arbeitswelt und Gesellschaft mit vielen theologischen Herausforderungen,
- kollegiale Einbindung in ein kooperatives, interdisziplinär arbeitendes Team der Ev. Akademie und der Abteilung,
- ein vielseitig gestaltbares Arbeitsfeld mit engagierten Mitarbeitenden und vielfältigen Kooperationspartnern.

Die Berufung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit der Landesleitung der Evangelischen Arbeitnehmerschaft Baden (ean) für die Dauer von zunächst sechs Jahren (Wiederberufung ist möglich).

Die Einstufung erfolgt im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach Besoldungsgruppe A 14, ab der 11. Stufe nach Besoldungsgruppe A 15.

Bei gleicher Eignung und Qualifikation werden Personen mit Schwerbehinderung vorrangig berücksichtigt.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei

Oberkirchenrat Dr. Matthias Kreplin,
Telefon: 0721 9175 300,

E-Mail: matthias.kreplin@ekiba.de oder

Akademiedirektorin A. Uta Engelmann,

Telefon: 0721 9175 365,

E-Mail: uta.engelmann@ekiba.de.

Interessentinnen/Interessenten werden gebeten, dies bis zum

14. April 2020

dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, mitzuteilen.

Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine sowie eine Interessenbegründung beizulegen.

Stellenhinweise

Evangelischen Mission in Solidarität - EMS:

<https://ems-online.org/ueber-uns/stellenangebote/>

Personalnachrichten



Fürchte dich nicht, ich bin mit dir; weiche nicht, denn ich bin dein Gott. Ich stärke dich, ich helfe dir auch, ich halte dich durch die rechte Hand meiner Gerechtigkeit.

Jesaja 41,10

Gestorben:

Pfarrer i. R. Fritz-Eberhard H e r r t w i c h,
zuletzt im Kirchenbezirk Kraichgau am
02.01.2020.

Pfarrer i. R. Heinrich R i e h m, zuletzt im
Kirchenbezirk Heidelberg am 03.02.2020.

